



Zollernalbkreis

## **Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)**

zum Bebauungsplan „Erlenstraße II“ in Hechingen-Stetten

Fassung: 26.08.2022

Projekt: Bebauungsplan „Erlenstraße II“  
Vorhabenträger: Stadt Hechingen  
Fachbereich 3 Bau + Technik  
Neustraße 4  
72375 Hechingen  
Projektnummer: 1028  
Bearbeiter/in: Schriftliche Ausarbeitung:  
Stephan Brune, B. Eng. Landschaftsentwicklung  
Geländeerfassung:  
Dagmar Fischer, Dipl. Biol  
Hans-Martin Weisschap  
Projektleitung:  
Tristan Laubenstein, M. Sc.

**FRITZ & GROSSMANN • UMWELTPLANUNG**



## Inhaltsverzeichnis

|           |  |           |
|-----------|--|-----------|
| <b>0</b>  | <b>Zusammenfassung</b>   | <b>5</b>  |
| <b>1</b>  | <b>Einleitung</b>  | <b>6</b>  |
| 1.1       | Vorbemerkung   | 6         |
| 1.2       | Anlass und Begründung des Vorhabens                                      | 6         |
| <b>2</b>  | <b>Untersuchungsgebiet</b>   | <b>7</b>  |
| 2.1       | Lage im Raum   | 7         |
| 2.2       | Gebietsbeschreibung  | 7         |
| 2.3       | Naturschutzrechtliche und -fachliche Ausweisungen                        | 13        |
| 2.4       | Abgrenzung des Untersuchungsgebietes                                     | 15        |
| <b>3</b>  | <b>Vorhabensbeschreibung</b>   | <b>16</b> |
| <b>4</b>  | <b>Wirkungen des Vorhabens</b>   | <b>17</b> |
| <b>5</b>  | <b>Methodik</b>  | <b>18</b> |
| 5.1       | Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums                               | 18        |
| 5.2       | Datenerhebung  | 20        |
| 5.2.1     | Schmetterlingserfassung  | 20        |
| 5.2.2     | Wantschaftenerfassung  | 23        |
| 5.2.3     | Vogelerfassung   | 24        |
| <b>6</b>  | <b>Bestand und Betroffenheit der Arten</b>                               | <b>25</b> |
| 6.1       | Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie                               | 25        |
| 6.1.1     | Schmetterlinge   | 25        |
| 6.2       | Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie            | 26        |
| 6.2.1     | Vorkommen nachgewiesener Vogelarten                                      | 26        |
| 6.2.2     | Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Avifauna                     | 28        |
| 6.2.3     | Betroffenheit der Vogelarten   | 31        |
| <b>7</b>  | <b>Vorkommen relevanter Lebensräume und Arten gemäß dem USchadG</b>      | <b>40</b> |
| 7.1       | FFH-Mähwiese   | 40        |
| 7.2       | Wantschaft   | 40        |
| <b>8</b>  | <b>Maßnahmen</b>   | <b>41</b> |
| 8.1       | Maßnahmen zur Vermeidung   | 41        |
| 8.2       | Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität | 41        |
| 8.3       | Ausgleichsmaßnahmen  | 43        |
| <b>9</b>  | <b>Fazit</b>   | <b>46</b> |
| <b>10</b> | <b>Quellenverzeichnis</b>  | <b>47</b> |

## Abbildungsverzeichnis

|              |   |    |
|--------------|---|----|
| Abbildung 1: | Räumliche Einordnung des Vorhabensgebiets   | 7  |
| Abbildung 2: | Lageplan mit hinterlegtem Luftbild          | 8  |
| Abbildung 3: | Fotographische Dokumentation vom Plangebiet | 13 |

|  |    |
|--|----|
| Abbildung 4: Lage der naturschutzrechtlichen und -fachlichen Ausweisungen                                | 14 |
| Abbildung 5: Auszug aus dem Vorentwurf des Bebauungsplans  | 16 |
| Abbildung 6: Potenzieller Lebensraum des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings                            | 22 |
| Abbildung 7: Zustand des potenziellen Lebensraumes vom dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling am 29.06.2022 | 23 |
| Abbildung 8: Fotodokumentation der Wanstschreckenerfassung am 13.06.2022                                 | 24 |
| Abbildung 9: Vogelarten mit hoher artenschutzrechtlicher Relevanz  | 29 |
| Abbildung 10: Brutreviere häufiger und weit verbreiteter Vogelarten                                      | 30 |

## Tabellenverzeichnis

|   |    |
|---|----|
| Tabelle 1: Habitatstrukturen  | 8  |
| Tabelle 2: Naturschutzrechtliche und -fachliche Ausweisungen  | 13 |
| Tabelle 3: Potenziell baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse   | 17 |
| Tabelle 4: Potenziell anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse   | 17 |
| Tabelle 5: Potenziell betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse  | 17 |
| Tabelle 6: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum                                       | 18 |
| Tabelle 7: Mögliches Vorkommen von Schmetterlingsarten der FFH-Anhänge II und IV im Untersuchungsgebiet | 21 |
| Tabelle 8: Zeiten und Wetterbedingungen bei der Heuschreckenerfassung                                   | 23 |
| Tabelle 9: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Vogelerfassungen   | 24 |
| Tabelle 10: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten   | 26 |
| Tabelle 11: Vogelarten mit besonderer artenschutzfachlicher Bedeutung                                   | 29 |
| Tabelle 12: Beschreibung der CEF-Maßnahme 1   | 41 |
| Tabelle 13: Beschreibung der Ausgleichsmaßnahme A1  | 43 |

## 0 Zusammenfassung

Nach den Ergebnissen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan „Erlenstraße II“ kommen im Wirkraum des Vorhabens mehrere artenschutzrechtlich relevante Arten vor. Zu nennen sind hierbei vor allem die europäischen Vogelarten.

Mit der Realisierung des Vorhabens sind Auswirkungen auf die nachgewiesenen europarechtlich geschützten Arten verbunden.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen der Tötung (§ 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG) bezüglich der Artengruppe der Vögel muss die Baufeldfreimachung einschließlich der Fällarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen.

Um im Falle der Höhlenbrüter die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern (§ 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG), werden im nahen Umfeld des Plangebiets zudem 5 Vogelnistkästen installiert.

Die Auswirkungen auf den überplanten geschützten FFH-Mähwiesenbestand und die nachweislich vorkommende Wanstschrecke müssen im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter betrachtet werden. Als geschützter Lebensraum der FFH-Richtlinie bzw. als charakteristische Leitart des geschützten Magerwiesenbestands unterliegen die beiden Vorkommen jedoch den Regelungen des Umweltschadengesetzes (USchadG, 2007), d.h. die vorgesehene Inanspruchnahme muss an anderer Stelle ausgeglichen werden.

Weiteres artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial ist durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahme (V1) sowie der dargestellten funktionserhaltenden Maßnahme (CEF1) ergeben sich für europäischen Vogelarten durch die Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Es wird keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG benötigt.

# 1 Einleitung

## 1.1 Vorbemerkung

Zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa hat die Europäische Union die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) verabschiedet. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz.

Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen dabei sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV beziehungsweise gemäß Art. 5 VS-RL für alle europäischen Vogelarten. Mit der Novelle des BNatSchG vom Dezember 2007 hat der Gesetzgeber das deutsche Artenschutzrecht an die europäischen Vorgaben angepasst.

Diese Änderungen sind auch im Grundsatz in der am 1.3.2010 in Kraft getretenen Novelle des BNatSchG beibehalten worden. Der § 44 BNatSchG definiert umfangreiche Verbote bezüglich der Beeinträchtigungen der Anhang-IV Arten und der europäischen Vogelarten einschließlich ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, kann ggf. nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten beantragt werden.

Die Artenschutzbelange müssen bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren entsprechend den europäischen Bestimmungen geprüft werden.

In der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

## 1.2 Anlass und Begründung des Vorhabens

Die Stadt Hechingen plant langfristig die Entwicklung eines Wohngebiets zwischen der Erlenstraße und Mühlstraße mit einer Größe von rund 10 ha. Der vorliegende Planbereich umfasst einen Teil der beabsichtigten Siedlungserweiterung, um im ersten Schritt den noch unbebauten Bereich östlich der Erlenstraße mit Wohngebäuden zu entwickeln.

Die konzeptionelle Ausrichtung des Bebauungsplans orientiert sich am städtebaulichen Vorentwurf für das Wohngebiet Hilb. Die Planungsinhalte des Bebauungsplans müssen eine eigenständige und unabhängige Bebauungsmöglichkeit entlang der Erlenstraße schaffen. Gleichzeitig soll der Bebauungsplan eine Siedlungserweiterung nach Osten ermöglichen.

Geplant sind insgesamt 7 freistehende Wohnhäuser und ein nach Osten fortführbarer Straßenabschnitt (Auszug aus der Begründung zum B-Plan).

## 2 Untersuchungsgebiet

### 2.1 Lage im Raum

Das ca. 4.470 m<sup>2</sup> große Plangebiet befindet sich im Süden von Hechingen-Stetten und grenzt im Westen unmittelbar an die Erlenstraße. Das bislang noch unerschlossene Gebiet wird im Norden und Westen von bereits bebauten Grundstücken eingerahmt, während sich in östlicher und südlicher Richtung landwirtschaftlich genutzte Offenlandflächen an das Gebiet anschließen.

Das geringfügig in Richtung Norden ansteigende Gelände des Untersuchungsgebiets befindet sich auf einer Höhe von ca. 515 m ü. NN und wird der naturräumlichen Einheit des „Südwestlichen Albvorlands“ (Naturraum-Nr. 100) zugeordnet, welches ein Bestandteil der Großlandschaft „Schwäbisches Keuper-Lias-Land“ ist (Großlandschaft-Nr. 10).



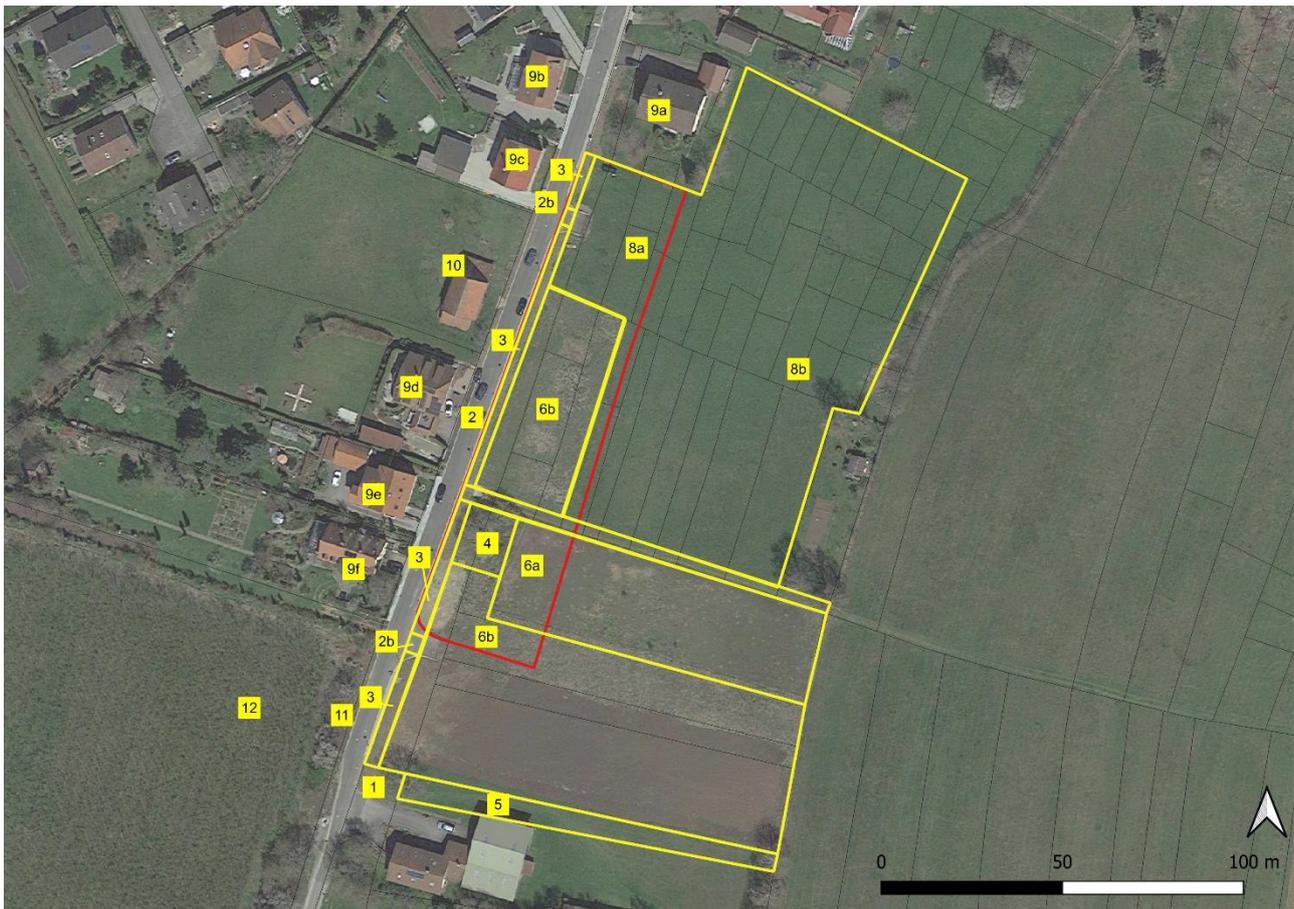
Legende: rot = Plangebiet

(Quelle: Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, TopPlusOpen – unmaßstäblich)

**Abbildung 1: Räumliche Einordnung des Vorhabensgebiets**

### 2.2 Gebietsbeschreibung

Das Plangebiet befindet sich im Übergangsbereich zur freien Landschaft und schließt neben einem Gebüsch hauptsächlich Weide- und Wiesenflächen ein. Die unterschiedlichen Biotopstrukturen des Gebiets werden in der folgenden Tabelle beschrieben. Die Lage der beschriebenen Strukturen kann der nachfolgenden Abbildung entnommen werden.



Legende: Rote Linie = Vorhabensgebiet, gelbe Linie = Abgrenzung Biotope/Strukturen, Nr. 1 – 12, unmaßstäblich  
**Abbildung 2: Lageplan mit hinterlegtem Luftbild**

**Tabelle 1: Habitatstrukturen**

| Nr. | Bereiche, Strukturen, Biotope               | Beschreibung mit Nennung von Lebensraumelementen und potenziellen Konfliktpunkten   | Fotos (Bild-Nr.) |
|-----|---|---|------------------|
| 1   | Einzelbaum, 45.30                           | Großer, solitär stehender Walnussbaum   | 1                |
| 2   | Völlig versiegelte Straße oder Platz, 60.21 | a) asphaltierte Erlenstraße<br>b) vorbereitete Straßenabzweigung ins zukünftige Wohngebiet, diese wurden schon mit ca. 10 m Länge angelegt.   | 2, 3             |
| 3   | Ruderalvegetation, 35.60                    | Ca. 5 m breiter Streifen entlang der Erlenstraße, der vermutlich im Zuge des Ausbaus der Straße in den letzten beiden Jahren entstanden ist.<br>Vorherrschende Arten: <i>Galium album</i> , <i>Plantago lanceolata</i> , <i>Ranunculus acris</i> , <i>Trifolium pratense</i> , <i>Taraxacum sect. Ruderalia</i> und weitere   | 4                |
| 4   | Gebüsch mittlerer Standorte, 42.20          | Ca. 10 bis 18 m breiter Gehölzbestand bestehend vorwiegend aus Salweide, Zwetschge, Holunder, Pfaffenhütchen, Hartriegel, randlich Himbeere (Höhe ca. 10 – 12 m) mit Eschen und Fichten (Höhe ca. 20 m), ca. 5 m von der Erlenstraße entfernt.<br>Krautschicht mit <i>Alliaria petiolata</i> , <i>Arum maculatum</i> , <i>Glechoma hederacea</i> , <i>Ficaria verna</i> , <i>Urtica dioica</i> etc. | 5, 6             |

| Nr. | Bereiche, Strukturen, Biotope        | Beschreibung mit Nennung von Lebensraumelementen und potenziellen Konfliktpunkten   | Fotos (Bild-Nr.)                      |
|-----|--------------------------------------|---|---------------------------------------|
| 5   | Fettwiese mittlerer Standorte, 33.41 | Schmaler Streifen regelmäßig gemähter Wiese mit Tendenz zu feuchten Bereichen, außerhalb des derzeitigen Geltungsbereiches  | -                                     |
| 6   | Weide mittlerer Standorte, 33.50     | <p>a) Weidebereich (Pferdebeweidung) aus den Vorjahren, Vegetation etwas lückig, Ausprägung eines brachliegenden Ackers.</p> <p>Wesentliche Arten: <i>Ranunculus acris</i>, <i>Achillea millefolium</i>, <i>Cardamine pratensis</i>, <i>Centaurea jacea</i>, <i>Galium album</i>, <i>Glechoma hederacea</i>, <i>Heracleum sphondylium</i>, <i>Leucanthemum vulgare</i>, <i>Rumex spec.</i>, <i>Trifolium pratense</i>, <i>Veronica persica</i>, und andere mehr</p> <p>In den feuchten, östlichen Bereichen (außerhalb des Geltungsbereiches) tritt <i>Carex caryophylla</i> und <i>Geum rivale</i> hinzu.</p> <p>b) Aktuell abgezaunter, intensiv genutzter Weidebereich mit einigen Ameisenbulten und kurzgehaltener Vegetation. Entlang der Begrenzung (Weidezaun aus weißen Bändern) steht Altgrasstreifen an, sowie einzelne, kleinwüchsige Weißdornsträucher.</p> | 7, 8, 9                               |
| 7   | Grasweg, 60.25                       | Ca. 4 m breiter Grasweg entlang der Pferdekoppel mit niederem Trittpflanzenbestand.   | 10                                    |
| 8   | Mähwiese                             | <p>a) Mähwiesenbereich innerhalb des Geltungsbereiches mit gleichem Arteninventar wie unter 6).</p> <p>b) Übergang der Mähwiese in ein Nasswiese. Hier treten zu oben genannten Arten, neben den schon genannten <i>Geum rivale</i> und <i>Carex caryophylla</i> noch größere Bestände von <i>Sanguisorba officinalis</i>, hinzu.</p>   | 11, 12                                |
| 9   | Wohnbebauung, angrenzend             | <p>Ein- und Zweifamilienhäuser mit umgebenden, strukturierten Gärten, überwiegend als Ziergarten genutzt.</p> <p>a) Erlenstraße 25<br/> b) Erlenstraße 12<br/> c) Erlenstraße 14<br/> d) Erlenstraße 22<br/> e) Erlenstraße 24<br/> f) Erlenstraße 26</p> <p>Altes Wohnhaus (Klappläden) mit strukturreichem Hausgarten und hohem Gehölzanteil (prägende Biotopenelemente: alte Obstbäume, Nadelgehölz, Rasen, Holzlager, Heckenzaun).</p>  | 13,<br>14,<br>14,<br>15,<br>16,<br>17 |
| 10  | Scheune                              | Flurstück mit Scheune und umgebender Mähwiese, teilweise mit geeigneten Quartierstrukturen (Fledermäuse und Gebäudebrüter)  | 18                                    |
| 11  | Feldhecke mittlerer Standorte, 41.20 | <p>Nach der Offenlandbiotopkartierung geschützte „Hecke südlich von Stetten“ (Biotopnummer: 176194177499)</p> <p>Auszug aus der Biotopbeschreibung:<br/> „Biotopbeschreibung von 1995 nicht mehr zutreffend.<br/> 2014: Mittelhohes Feldgehölz nahe einer Bahnstrecke, aus Sukzessionsgehölzen durchwachsend, mit geschlossener Strauchschicht und nitrophytischer Krautschicht. Das</p>  | 19                                    |

| Nr. | Bereiche, Strukturen, Biotope | Beschreibung mit Nennung von Lebensraumelementen und potenziellen Konfliktpunkten  | Fotos (Bild-Nr.) |
|-----|-------------------------------|--|------------------|
|     |                               | <p><i>Feldgehölz verschmälert sich nach Norden zu einer Feldhecke westlich entlang einer von einem Graben begleiteten Teerstraße, im Norden schließt sich nach einer schmalen Lücke eine weitere kurze Hecke an. Die beiden Heckenabschnitte sind Baumhecken mit einer geschlossenen Strauchschicht und nitrophytischer Krautschicht, von mehreren großen Eichen und Feld-Ahornen überragt.</i></p> <p><i>1995: Die geschlossene Hecke aus Bäumen und Sträuchern zieht sich entlang eines Grabens. Sie verläuft von den Häusern von Stetten bis zur Eisenbahnlinie in Nord-Süd-Richtung.</i></p> |                  |
| 12  | Sonderkulturen, 37.00         | Gehölzplantage für Biogasanlage oder Pelletherstellung   | 20               |



Foto 1: Großer Walnussbaum



Foto 2: Erlenstraße



Foto 3: asphaltierte Straßenabzweigungen ins zukünftige Wohngebiet



Foto 4: Ruderaler Saumstreifen, nach Straßenbau



**Foto 5, 6:** Gebüsch mit Salweide, Zwetschge, Holunder usw.



**Foto 7:** aktuell genutzte Pferdeweide



**Foto 8:** einzeln stehende Weißdornsträucher



**Foto 9:** Altgrasstreifen entlang der Weidezäunung



**Foto 10:** Grasweg entlang der Pferdekoppel



Foto 11, 12: Mähwiese



Foto 13: Wohngebäude Erlenstr. 25



Foto 14: Wohngebäude Erlenstr. 12, 14



Foto 15: Wohngebäude Erlenstr. 22 mit Garagenbauten



Foto 16: Wohngebäude Erlenstr. 24



**Foto 17:** Wohngebäude Erlenstr. 26 mit reich strukturiertem Garten



**Foto 18:** Scheune mit umgebendem Grünland, tw. als Mähwiese genutzt



**Foto 19:** Brombeer-Schlehengebüsch entlang der Gemeindeverbindungsstraße nach Hechingen-Böll, mit einzelnen Obstbäumen durchsetzt



**Foto 20:** Gehölzplantage westlich der Erlenstraße

**Abbildung 3: Fotografische Dokumentation vom Plangebiet**

**2.3 Naturschutzrechtliche und -fachliche Ausweisungen**

Es bestehen naturschutzrechtliche und -fachliche Ausweisungen innerhalb und im nahen Umfeld des Vorhabensbereichs:

**Tabelle 2: Naturschutzrechtliche und -fachliche Ausweisungen**

| Schutzgebietskategorie | Ausweisung inkl. räumliche Zuordnung  |
|------------------------|---|
| Biotopverbundsplanung  | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Biotopverbund trockener Standorte: keine Ausweisungen im Plangebiet</li> <li>- Biotopverbund mittlerer Standorte: Kernfläche des mittleren Biotopverbunds ragt im Süden in das Plangebiet</li> <li>- Biotopverbund feuchter Standorte: keine Ausweisungen im Plangebiet</li> <li>- Wildtierkorridor: keine Ausweisungen im Plangebiet</li> </ul> |

| Schutzgebietskategorie   | Ausweisung inkl. räumliche Zuordnung   |
|--|--|
| FFH-Mähwiesen  | <ul style="list-style-type: none"> <li>- FFH-Mähwiese „Glatthafer-Wiese südlich von Stetten 2“ (MW-Nummer: 6510800046054130), ragt im Süden in das Plangebiet</li> <li>Im nahen Umfeld des Plangebiets befinden sich folgende geschützte FFH-Mähwiesen:</li> <li>- FFH-Mähwiese „Rotstraußgras-Rotschwengel-Magerwiese im Gewann Obere Hulb S Stetten“ (MW-Nummer: 6510800046057675), in ca. 80 m Entfernung (SO)</li> </ul>   |
| Geschützte Biotope (nach § 30 BNatSchG, § 33 NatSchG BW, § 30a LWaldG) | <ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine Ausweisungen im Plangebiet.</li> <li>Im nahen Umfeld des Plangebiets befinden sich folgende geschützte Biotope:</li> <li>- „Nasswiese im Gewann Hülbe südlich von Stetten“ (Biotop-Nr. 176194177498), in ca. 80 m Entfernung (SO)</li> <li>- „Hecke südlich von Stetten“ (Biotop-Nr. 176194177499), in ca. 25 m Entfernung (SW)</li> <li>- „Gewässerbegleitender Auwaldstreifen südlich an Stetten“ (Biotop-Nr. 176194177477), in ca. 100 m Entfernung (W)</li> </ul> |
| Landschaftsschutzgebiete   | - Keine Ausweisungen im Plangebiet und Umgebung  |
| Natura 2000-Gebiete  | - Keine Ausweisungen im Plangebiet und Umgebung  |
| Naturdenkmale  | - Keine Ausweisungen im Plangebiet und Umgebung  |
| Naturparks   | - Keine Ausweisungen im Plangebiet und Umgebung  |
| Naturschutzgebiete   | - Keine Ausweisungen im Plangebiet und Umgebung  |
| Waldschutzgebiete  | - Keine Ausweisungen im Plangebiet und Umgebung  |
| Überschwemmungsgebiete   | - Keine Ausweisungen im Plangebiet und Umgebung  |
| Wasserschutzgebiete  | - Keine Ausweisungen im Plangebiet und Umgebung  |



Legende: rote Linie = Bebauungsplangebiet, magentafarbene Flächen = Offenlandbiotopkartierung (geschützte Biotope nach BNatSchG oder NatSchG), gelbfarbene Fläche = FFH-Mähwiese, nicht dargestellt: Biotopverbundsplanung, unmaßstäblich

**Abbildung 4: Lage der naturschutzrechtlichen und -fachlichen Ausweisungen**

## **2.4 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes**

Die Abgrenzung des Untersuchungsraums richtet sich nach den vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen, die zu Beeinträchtigungen der im Gebiet vorkommenden Anhang-IV Arten sowie der europäischen Vogelarten führen können.

Die zu untersuchende Fläche umfasst das Plangebiet des Bebauungsplans sowie die angrenzenden Kontaktlebensräume, wobei insbesondere der Raumanspruch potenziell vorkommender Arten sowie der Lebensraumverbund bezüglich genutzter Teilhabitate Berücksichtigung finden.

### 3 Vorhabensbeschreibung

Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 4.470 m<sup>2</sup>.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes sieht ein allgemeines Wohngebiet (WA) mit einer Grundflächenzahl von 0,4 und einer Geschossflächenzahl von 0,8 vor. Im gesamten Plangebiet ist eine offene zweigeschossige Bauweise mit einer Firsthöhe von maximal 10,50 m und einer Traufhöhe von maximal 7,50 m zulässig. Als Dachformen sind Sattel- und Walmdächer mit einer Neigung 30 – 40° oder Zeltdächer mit einer Neigung von 25 – 35° vorgesehen. Eine randliche Eingrünung ist nicht geplant.



unmaßstäblich

Abbildung 5: Auszug aus dem Vorentwurf des Bebauungsplans

## 4 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren für die betroffenen Artengruppen aufgeführt, die sich aus dem geplanten Vorhaben ergeben und in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der zu prüfenden Arten verursachen. Dabei ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen zu unterscheiden.

**Tabelle 3: Potenziell baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse**

| Wirkfaktor  | Beschreibung der Auswirkungen  |
|---|--|
| Flächeninanspruchnahme durch Baufelder, Baustraßen und Lagerflächen sowie Bodenab- und Bodenauftrag | (temporärer) Verlust von Habitaten   |
| Akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen durch Personen und Baufahrzeuge             | (temporärer) Funktionsverlust von Habitaten sowie Trennwirkung durch Beunruhigung von Individuen, Flucht- und Meideverhalten |
| Staub- und Schadstoffimmissionen durch Baumaschinen   | (temporärer) Funktionsverlust von (Teil-)Habitaten   |

**Tabelle 4: Potenziell anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse**

| Wirkfaktor  | Beschreibung der Auswirkungen  |
|---|--|
| Flächeninanspruchnahme durch Versiegelung, Bebauung             | Dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten sowie von Nahrungshabitaten                     |
| Veränderung der Raumstruktur durch Bebauung, Silhouettenwirkung | Beeinträchtigungen von Lebensräumen, Barrierewirkung/Zerschneidung von Funktionsbeziehungen und Trenneffekte |

**Tabelle 5: Potenziell betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse**

| Wirkfaktor  | Beschreibung der Auswirkungen                          |
|---|--|
| Akustische Störreize durch erhöhte Betriebssamkeit und Straßenverkehr                                       | Auslösen von Vertreibungseffekten und Fluchtreaktionen |
| Optische Störreize aufgrund von Lichtemissionen und sonstiger optischer Reize durch Fahrzeuge oder Personen | Scheuchwirkung   |

## 5 Methodik

### 5.1 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Aus der Vielzahl der nach § 44 BNatSchG geschützten Tier- und Pflanzenarten sind im Folgenden jene Arten/Artengruppen und mögliche Auswirkungen infolge des Planungsvorhabens dargestellt, welche gemäß der Verbreitungskarten aus dem 4. nationalen Bericht gemäß FFH-Richtlinie (August 2019) sowie anhand der standörtlichen Gegebenheiten und der vorhandenen Habitatstrukturen (Übersichtsbegehung am 13.04.2022) innerhalb des Planungsgebietes vorkommen können.

Andere besonders oder streng geschützten Arten sowie andere wertgebenden Arten (z.B. von Roter Liste oder Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie), welche potenziell im Gebiet vorkommen können, werden im Zuge der Kartierungen zur saP mit erfasst und in der nachstehenden Tabelle mit aufgeführt.

Demnach konnten potenzielle Lebensraumstrukturen für folgende Artengruppen abgeleitet werden:

**Tabelle 6: Relevante Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsraum**

(europarechtlich geschützte Arten gem. Anhang IV/II, europäische Vogelarten, ggf. wichtige national geschützte Arten)

| Arten / Artengruppe  | Beurteilung  | Untersuchung  |
|--|--|---|
| <b>Moose, Farn- und Blütenpflanzen</b>   |  |   |
| FFH-Arten (Anh. IV in der Region)<br><input type="checkbox"/> Dicke Trespe<br><input type="checkbox"/> Frauenschuh<br>Moose (Anh. II)<br><input type="checkbox"/> Grünes Koboldmoos<br><input type="checkbox"/> Grünes Besenmoos<br><br><input type="checkbox"/> sonstige: | Ackerflächen und Waldbestände sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Ein Vorkommen der genannten Arten kann ausgeschlossen werden. Weitere geschützte Pflanzenarten sind nicht zu erwarten.  | <input type="checkbox"/> ja<br><input checked="" type="checkbox"/> nein<br><input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung |
| <b>Fledermäuse</b>   |  |   |
| Alle Arten<br><br>Es liegen bereits Hinweise über bekannte Vorkommen von Fledermäusen im UG/Umgebung vor:<br><input type="checkbox"/> ja<br><input checked="" type="checkbox"/> nein   | Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Gebäude oder Gehölze, die als Quartierlebensraum (Tagungsversteck, Balzquartier) für Fledermäuse geeignet sind.<br><br>Die Gebäude der angrenzenden Bebauung bilden in geringem Umfang Spaltenquartiere aus (Fensterläden, Rollladenkästen), die von Fledermäusen genutzt werden können. In die betreffenden Gebäude wird nicht eingegriffen.<br><br>Geeignete Quartierstrukturen zeigen sich zudem an der Fassade des Scheunengebäudes, deren Nutzung durch Fledermäuse nicht sicher ausgeschlossen werden kann. In dieses Gebäude wird ebenfalls nicht eingegriffen.<br><br>Als Nahrungslebensraum ist der Weiden- und Wiesbereich, aufgrund seines geringen Gehölzbestandes, als unbedeutend einzustufen. Die kurze Phase nach der Mahd der Wiesen, die von Fledermäusen zur Jagd auf Laufkäfer genutzt werden kann, spielt aufgrund der geringen Flächengröße keine Rolle.<br><br>Leitlinienstrukturen zur Orientierung und Schutz von Fledermäusen auf ihren Transferflügen fehlen ebenfalls.<br><br>Eine vertiefende Untersuchung der Fledermausfauna ist daher nicht erforderlich. | <input type="checkbox"/> ja<br><input checked="" type="checkbox"/> nein<br><input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung |

| Arten / Artengruppe   | Beurteilung   | Untersuchung  |
|---|---|---|
| <b>Sonstige Säugetiere</b>  |   |   |
| FFH-Arten (Anh. IV in der Region)<br><input type="checkbox"/> Haselmaus<br><input type="checkbox"/> Biber<br><input type="checkbox"/> sonstige:   | Ein Vorkommen von weiteren Säugetieren des Anhang IV der FFH-Richtlinie kann sicher ausgeschlossen werden. Es fehlen geeignete Habitatstrukturen.   | <input type="checkbox"/> ja<br><input checked="" type="checkbox"/> nein<br><input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung |
| <b>Reptilien</b>  |   |   |
| FFH-Arten (Anh. IV in der Region)<br><input type="checkbox"/> Zauneidechse<br><input type="checkbox"/> Schlingnatter<br><input type="checkbox"/> Mauereidechse<br><br><input type="checkbox"/> sonstige:  | Reptilienarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie können im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden. Es fehlen geeignete Habitatstrukturen.   | <input type="checkbox"/> ja<br><input checked="" type="checkbox"/> nein<br><input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung |
| <b>Amphibien</b>  |   |   |
| FFH-Arten (Anh. IV in der Region)<br><input type="checkbox"/> Kammmolch<br><input type="checkbox"/> Gelbbauchunke<br><input type="checkbox"/> Kreuzkröte<br><input type="checkbox"/> Laubfrosch<br><br><input type="checkbox"/> sonstige:   | Amphibienarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie können im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden. Es fehlen geeignete Habitatstrukturen.   | <input type="checkbox"/> ja<br><input checked="" type="checkbox"/> nein<br><input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung |
| <b>Schmetterlinge</b>   |   |   |
| FFH-Arten (Anh. IV in der Region)<br><input type="checkbox"/> Thymian-Ameisen-Bläuling (TAB)<br><input checked="" type="checkbox"/> Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (DWAB)<br><input type="checkbox"/> Nachtkerzenschwärmer (NKS)<br><br>Anhang II und sonstige:<br><input type="checkbox"/> Spanische Fahne (SF)<br><input type="checkbox"/> Weitere Arten: | Von den genannten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie kann auf der Vorhabensfläche der Dunkle Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling nicht sicher ausgeschlossen werden, da ein guter Bestand der Nahrungspflanze vorhanden ist.<br><br>Inwieweit die notwendigen Wirtsameisen (Rotgelbe Knotenameise <i>Myrmica rubra</i> ) vorkommen und das Mahdregime noch blühende Pflanzen zur Flugzeit des Falters zulässt, kann derzeit nicht ausgesagt werden.<br><br>Um das Vorkommen der Schmetterlingsart feststellen oder sicher ausschließen zu können, sind zwei Erfassungsbegehungen vorzusehen. | <input checked="" type="checkbox"/> ja<br><input type="checkbox"/> nein<br><input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung |
| <b>Käfer</b>  |   |   |
| FFH-Arten (Anh. IV in der Region)<br><input type="checkbox"/> Eremit<br><input type="checkbox"/> Alpenbock<br><br>Sonstige:<br><input type="checkbox"/> Hirschkäfer, Totholzkäfer<br><input type="checkbox"/> Laufkäfer   | Käferarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie können ausgeschlossen werden. Es fehlen geeignete Habitatstrukturen.  | <input type="checkbox"/> ja<br><input checked="" type="checkbox"/> nein<br><input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung |
| <b>Heuschrecken</b>   |   |   |
| keine FFH-Arten<br><br>Sonstige:<br><input checked="" type="checkbox"/> Wanstschrecke   | Der Untersuchungsbereich befindet sich im Verbreitungsgebiet der Wanstschrecke. Die Wiesenflächen stellen einen potenziellen Lebensraum für die Wanstschrecke dar.  | <input checked="" type="checkbox"/> ja<br><input type="checkbox"/> nein<br><input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung |

| Arten / Artengruppe   | Beurteilung  | Untersuchung  |
|---|--|---|
| <b>Libellen</b>   |  |   |
| FFH-Arten (Anh. IV in der Region)<br><input type="checkbox"/> Große Moosjungfer<br><input type="checkbox"/> Grüne Keiljungfer<br><br><input type="checkbox"/> sonstige  | Libellenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie können ausgeschlossen werden. Es fehlen geeignete Habitatstrukturen.  | <input type="checkbox"/> ja<br><input checked="" type="checkbox"/> nein<br><input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung |
| <b>Schnecken, Muscheln, Fische, Krebse</b>  |  |   |
| FFH-Arten (Anh. IV in der Region)<br><input type="checkbox"/> Schmale Windelschnecke<br><input type="checkbox"/> Kleine Teichmuschel<br><input type="checkbox"/> Groppe<br><input type="checkbox"/> Steinkrebs<br><br><input type="checkbox"/> sonstige:  | Schnecken, Muscheln, Fische und Krebse des Anhang IV der FFH-Richtlinie können ausgeschlossen werden. Es fehlen geeignete Habitatstrukturen.   | <input type="checkbox"/> ja<br><input checked="" type="checkbox"/> nein<br><input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung |
| <b>Vögel</b>  |  |   |
| Alle wildlebenden Vogelarten<br>Gilden / Besondere Arten<br><input type="checkbox"/> Gebäudebrüter<br><input checked="" type="checkbox"/> Gehölz-, Stauden- und Röhrichtbrüter<br><input type="checkbox"/> Höhlenbrüter<br><input type="checkbox"/> Wiesenbrüter<br><input type="checkbox"/> Wassergebundene Vogelarten | Der schmale Geltungsbereich entlang der Erlenstraße weist lediglich eine kleine Gebüschgruppe auf, die ein Bruthabitat für Zweigbrüter darstellt und sicher auch von diesen genutzt wird.<br><br>Die unmittelbare Lage an der Straße lassen zwar eher weit verbreitete und weniger störungsempfindliche Vogelarten wie Amsel, Zilpzalp usw. erwarten. Trotzdem sind Arten von höherer artenschutzrechtlicher Relevanz (bspw. Goldammer und Bluthänfling) nicht sicher auszuschließen.<br><br>Ein Vorkommen von Bodenbrütern wie Feldlerche oder Wachtel ist als sehr unwahrscheinlich anzusehen, da mit der nahen Wohnbebauung und Gehölzen im Umfeld eine störende Kulisse vorhanden ist. | <input checked="" type="checkbox"/> ja<br><input type="checkbox"/> nein<br><input type="checkbox"/> weitergehende Betrachtung |

Vertreter anderer Artengruppen mit gemeinschaftlichem, europäischem Schutzstatus können sicher ausgeschlossen werden.

## 5.2 Datenerhebung

### 5.2.1 Schmetterlingserfassung

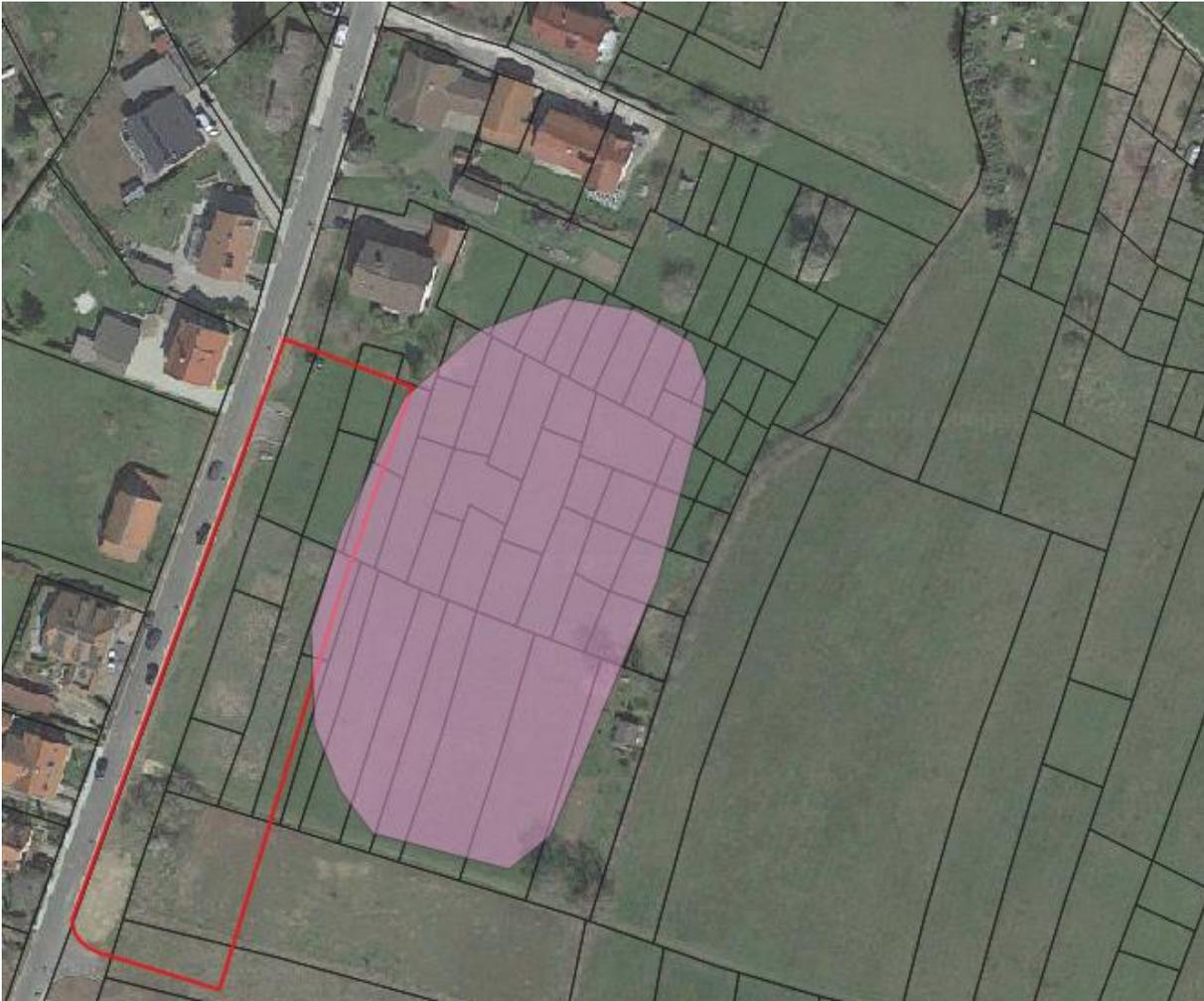
In der nachfolgenden Tabelle werden alle nach Anhang II und IV FFH-Richtlinie geschützten Schmetterlingsarten aufgeführt, die grundsätzlich im Untersuchungsgebiet erwartet werden können. Als ausschlaggebende Kriterien für ein mögliches Vorkommen im Untersuchungsgebiet wurden das Vorkommen im Zollernalbkreis bzw. in Baden-Württemberg und die Lebensraumeignung des Planungsgebiets herangezogen.

**Tabelle 7: Mögliches Vorkommen von Schmetterlingsarten der FFH-Anhänge II und IV im Untersuchungsgebiet**

| Deutscher Name<br>[Synonym]                                    | Wissenschaftlicher Name<br>[Synonym]                           | FFH-Anhang | Rote Liste BW | Vorkommen <sup>1</sup> | Lebensraumeignung   |
|--|--|------------|---------------|------------------------|---|
| Wald-Wiesenvögelchen   | <i>Coenonympha hero</i>  | IV         | 2             | nein                   |   |
| Goldener Scheckenfalter<br>[Abbiss-/Skabiosen-Scheckenfalter]  | <i>Euphydryas aurinia</i><br>[ <i>Eurodrias aurinia</i> ]      | II         | 1             | nein                   |   |
| Eschen-Scheckenfalter  | <i>Euphydryas maturna</i><br>[ <i>Hypodryas maturna</i> ]      | II, IV     | 1             | nein                   |   |
| Spanische Fahne  | <i>Euplagia quadripunctaria</i>                                | II         | *             | ja                     | Nein, kein Vorkommen der Nahrungspflanzen   |
| Haarstrangwurzeleule   | <i>Gortyna borelli lunata</i>                                  | II, IV     | 1             | nein                   |   |
| Gelbringfalter   | <i>Lopinga achine</i>  | IV         | 2             | nein                   |   |
| Großer Feuerfalter   | <i>Lycaena dispar</i>  | II, IV     | 2             | nein                   |   |
| Blauschillernder Feuerfalter                                   | <i>Lycaena helle</i>   | II, IV     | 1             | nein                   |   |
| Quendel-Ameisen-Bläuling<br>[Schwarzfleckiger Ameisenbläuling] | <i>Phengaris arion</i><br>[ <i>Maculinea arion</i> ]           | IV         | 2             | ja                     | Nein, kein Vorkommen der Nahrungspflanzen   |
| Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling                            | <i>Phengaris nausithous</i><br>[ <i>Maculinea nausithous</i> ] | II, IV     | 3             | ja                     | Bei Vorkommen der Nahrungspflanze (Großer Wiesenknopf) und der Wirtsameise (Knotenameise) |
| Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling                             | <i>Phengaris teleius</i><br>[ <i>Maculinea teleius</i> ]       | II, IV     | 1             | nein                   |   |
| Roter Apollofalter   | <i>Parnassius apollo</i>                                       | IV         | 1             | nein                   |   |
| Schwarzer Apollofalter   | <i>Parnassius mnemosyne</i>                                    | IV         | 1             | ja                     | nein  |
| Nachtkerzenschwärmer   | <i>Proserpinus proserpina</i>                                  | IV         | V             | ja                     | Nein, kein Vorkommen der Nahrungspflanzen   |

<sup>1</sup>Das Vorkommen im Untersuchungsgebiet wurde gemäß den Erfassungen in der Schmetterlingsdatenbank für Baden-Württemberg und der lokalen Nachweise der Arbeitsgemeinschaft Schmetterling im Zollernalbkreis bewertet.

Aufgrund der Ausprägung der Vegetationsbestände (Vorkommen des Großen Wiesenknopfes) innerhalb der Mähwiesenbestände im Baugebiet war ein Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings nicht von vorneherein auszuschließen.



*Legende: Rote Linie = Eingriffsbereich, violette Fläche = Bestände des Großen Wiesenknopfes, unmaßstäblich*

**Abbildung 6: Potenzieller Lebensraum des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings**

Obwohl im Zollernalbkreis nur eine Population der Art bei Salmendingen bekannt ist, wurde eine Erfassung vorgesehen, falls zur Flugzeit des Falters Bestände der Nahrungspflanze noch vorhanden wären.

Weitere Arten der FFH-Anhänge II und IV waren nicht zu erwarten.

Eine Begehung zur Erfassung des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings konnte nicht mehr erfolgversprechend durchgeführt werden, da die Bestände des Großen Wiesenknopfs bereits vor Beginn der Flugzeit des Falters (Juli – August) abgemäht waren.

Die Wiesenknopfbestände befanden sich im gemähten Wiesenabschnitt, im direkten Kontaktbereich zum Geltungsbereich des Bebauungsplans.

Die noch hochstehende Wiesenfläche wies keine Pflanzen der Art auf.



*Abgemähte Wiesenbereiche (Standort von Großen Wiesenknopf-Beständen), linker Wiesenbereich ohne Pflanzen der Art*

**Abbildung 7: Zustand des potenziellen Lebensraumes vom dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling am 29.06.2022**

### 5.2.2 Wanstschreckenerfassung

Der Untersuchungsbereich befindet sich im Verbreitungsgebiet der Wanstschrecke. Die Wiesenflächen (insbesondere die geschützte FFH-Mähwiese im Süden) stellen einen potenziellen Lebensraum für die Wanstschrecke dar.

Die Wanstschrecke ist in der Regel ab Ende Mai/Anfang Juni bis Mitte August als adultes Tier anzutreffen. Die Gesangsaktivitäten sind vor allem im Juni und Juli hörbar. Eine Begehung des Untersuchungsgebietes zum Nachweis der Wanstschrecke erfolgte am 13.06.2022.

Die Wiesenflächen waren zum Zeitpunkt der Begehung noch nicht gemäht.

**Tabelle 8: Zeiten und Wetterbedingungen bei der Heuschreckenerfassung**

| Datum      | Begutachtung/ Erhebung/ Erfassung | Temp. (°C) | Bewölkung, Niederschlag, Wind          |
|------------|-----------------------------------|------------|--|
| 13.06.2022 | Verhören, Sichtbeobachtung        | 17°        | Leicht bewölkt, sonnig, schwacher Wind |



Wiesenflächen des Plangebiets am 13.06.2022

Wantschaftschrecke

**Abbildung 8: Fotodokumentation der Wantschaftschreckenerfassung am 13.06.2022**

### 5.2.3 Vogelerfassung

Die Erfassung der im Untersuchungsraum vorkommenden Vogelarten erfolgte in Anlehnung an die in den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (Südbeck et al. 2005) beschriebenen Revierkartierung. Entsprechend den Vorgaben von Südbeck et al. 2005 wurden zur Erfassung der Vogelfauna die Lautäußerungen der Vögel und Sichtbeobachtungen herangezogen. Im Rahmen der Untersuchung wurden das Bebauungsplangebiet sowie die angrenzenden Lebensräume auf das Vorkommen von Vogelarten untersucht. Die Einstufung als Brutvogelart sowie die Quantifizierung ergaben sich aus der (z. T. mehrfachen) Beobachtung von Revier anzeigendem Verhalten.

Bei der Brutvogelkartierung konnte auf avifaunistische Erhebungen zurückgegriffen werden, die im Rahmen der Untersuchungen zum Bebauungsplan „Hilb“ erfasst wurden. Im Bereich des Untersuchungsgebietes hatten hierbei bereits im Jahr 2017 5 Begehungen in der Zeit von Mitte April bis Mitte Juni stattgefunden. Um die Ergebnisse von damals zu verifizieren, wurden im Jahr 2022 3 weitere Begehungen zwischen Ende April und Ende Juni durchgeführt. Die avifaunistischen Untersuchungen zum Plangebiet umfassen somit insgesamt 8 Begehungen. Diese Begehungen fanden stets morgens statt.

**Tabelle 9: Wetterbedingungen zum Zeitpunkt der Vogelerfassungen**

| Nr.                                       | Datum      | Temp. (°C) | Bewölkung       | Niederschlag | Wind           |
|---|------------|------------|-----------------|--------------|----------------|
| 1   | 25.04.2022 | 13         | heiter          | -            | schwach        |
| 2   | 20.05.2022 | 16         | heiter          | -            | windstill      |
| 3   | 29.06.2022 | 14         | wolkenlos       | -            | windstill      |
| <i>Kartierungsdaten aus dem Jahr 2017</i> |            |            |                 |              |                |
| 1   | 21.04.2017 | ca. -2     | wolkenlos       | -            | windstill      |
| 2   | 09.05.2017 | 4          | bedeckt         | -, aber nass | windstill      |
| 3   | 29.05.2017 | 15         | heiter          | -            | schwach        |
| 4   | 12.06.2017 | 10 - 15    | heiter - wolkig | -            | windstill      |
| 5   | 21.06.2017 | 12 – 18    | heiter - wolkig | -            | fast windstill |

## 6 Bestand und Betroffenheit der Arten

### 6.1 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nrn. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen ist untersagt. Dies betrifft auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Das erhebliche Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist untersagt.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

#### 6.1.1 Schmetterlinge

Betroffenheit der Art:

Zum Zeitpunkt der vorgesehenen Schmetterlingserfassung im Juli 2022 waren die Bestände des Großen Wiesenknopfs bereits gemäht. Da die essentiellen Nahrungspflanzenbestände im fortpflanzungsrelevanten Zeitraum nicht mehr vorhanden waren, kann das Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisen-Bläulings im Gebiet ausgeschlossen werden.

Eine erhebliche Betroffenheit von Schmetterlingen ist nicht zu befürchten.

## 6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VS-RL ergeben sich aus § 44 Abs. 1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

### Schädigungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nrn. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene unvermeidbare Verletzungen oder Tötungen von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen ist untersagt. Dies betrifft auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

### Störungsverbot (gemäß § 44 Abs. 1, Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Das erhebliche Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist untersagt.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

### 6.2.1 Vorkommen nachgewiesener Vogelarten

Im Rahmen der Erhebungen im Jahr 2022 wurden 23 Vogelarten nachgewiesen. In früheren Erhebungen im Jahr 2017 wurden zusätzlich die Gartengrasmücke und die Dorngrasmücke im Eingriffsbereich und der näheren Umgebung festgestellt. Unter den nachgewiesenen Vogelarten sind 8 Arten mit hervorgehobener artenschutzfachlicher Relevanz. Diese Arten stehen auf der Roten Liste der Brutvögel in Baden-Württemberg und/oder auf der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands und/oder sind gemäß BNatSchG streng geschützt. Nachtaktive Vögel wurden nicht untersucht, ein relevantes Vorkommen von Eulenarten kann nahezu ausgeschlossen werden.

Alle nachgewiesenen Vogelarten sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und gelten nach Bundesnaturschutzgesetz als besonders geschützt.

**Tabelle 10: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten**

| Vogelart        | Abk. | Gilde  | Status | Vorkommen | Begehungen |            |            |      | Rote Liste |   | Schutz |    | Trend | Verantwortung |
|-----------------|------|--------|--------|-----------|------------|------------|------------|------|------------|---|--------|----|-------|---------------|
|                 |      |        |        |           | 25. 04. 22 | 20. 05. 22 | 29. 06. 22 | 2017 | BW         | D | so     | BN |       |               |
| Amsel           | A    | zw     | BU     | n         | X          | X          | X          | X    |            |   |        | b  | +1    | !             |
| Blaumeise       | Bm   | h      | BU     | n         | X          | X          |            | X    |            |   |        | b  | +1    | !             |
| Buntspecht      | Bs   | h      | N      | n         |            |            | X          |      |            |   |        | b  | 0     | [!]           |
| Dorngrasmücke   | Dg   | zw; hf | BV     | n         |            |            |            | X    |            |   |        | b  | 0     | -             |
| Eichelhäher     | Ei   | zw     | N      | n         |            |            | X          |      |            |   |        | b  | 0     | !             |
| Elster          | E    | zw     | BU     | n         | X          | X          |            | X    |            |   |        | b  | +1    | !             |
| Feldsperling    | Fe   | h      | N/B    | n         | X          |            | X          |      | V          | 3 |        | b  | -1    | [!]           |
| Gartengrasmücke | Gg   | zw     | (BU)   | n         |            |            |            | X    |            |   |        | b  | 0     | !             |

| Vogelart         | Abk. | Gilde  | Status         | Vorkommen | Begehungen |            |            |           | Rote Liste |       | Schutz |    | Trend | Verantwortung |
|------------------|------|--------|----------------|-----------|------------|------------|------------|-----------|------------|-------|--------|----|-------|---------------|
|                  |      |        |                |           | 25. 04. 22 | 20. 05. 22 | 29. 06. 22 | 2017      | BW         | D     | so     | BN |       |               |
| Grünfink         | Gf   | zw     | BU             | n         | X          | X          | X          | X         |            |       |        | b  | 0     | !             |
| Hausrotschwanz   | Hr   | g; h/n | BU             | n         | X          | X          | X          | X         |            |       |        | b  | 0     | !             |
| Haussperling     | H    | g; h   | N/BU           | n         | X          | X          | X          | X         | V          | V     |        | b  | -1    | !             |
| Klappergrasmücke | Kg   | zw; hf | BU             | n         |            |            | X          | X         | V          |       |        | b  | -1    | !             |
| Kohlmeise        | K    | h      | BU             | n         | X          | X          | X          | X         |            |       |        | b  | 0     | !             |
| Mauersegler      | Ms   | g/lj   | N              | n         |            | X          |            |           | V          |       |        | b  | -1    | [!]           |
| Mönchsgrasmücke  | Mg   | zw     | BU             | n         | X          | X          | X          | X         |            |       |        | b  | +1    | !             |
| Rabenkrähe       | Rk   | zw     | N              | n         | X          | X          | X          | X         |            |       |        | b  | 0     | !             |
| Ringeltaube      | Rt   | zw     | BU             | n         |            | X          | X          | X         |            |       |        | b  | +2    | -             |
| Rotmilan         | Rm   | bb     | N              | n         |            | X          |            |           |            |       | l      | s  | +1    | !             |
| Schwarzmilan     | Swm  | bb     | N              | n         |            |            | X          |           |            |       | l      | s  | +2    | !             |
| Star             | S    | h      | N              | n         | X          |            |            | X         |            | 3     |        | b  | -1    | !             |
| Stieglitz        | Sti  | zw     | N              | n         |            |            | X          | X         |            |       |        | b  | -1    | !             |
| Straßentaube     | Stt  | g      | BU             | n         |            |            | X          |           | n. b.      | n. b. |        |    |       |               |
| Türkentaube      | Tt   | zw; g  | BU             | n         | X          |            | X          |           |            |       |        | b  | -2    | [!]           |
| Turmfalke        | Tf   | g; bb  | N              | n         | X          |            |            | X         | V          |       |        | s  | 0     | !             |
| Zilpzalp         | Zi   | r/s    | BU             | n         | X          | X          |            |           |            |       |        | b  | 0     | !             |
| <b>Summen</b>    |      |        | <b>23 (25)</b> |           | <b>14</b>  | <b>13</b>  | <b>16</b>  | <b>16</b> |            |       |        |    |       |               |

### Erläuterungen zu Tabelle 10

#### Namen und Abkürzung (Abk.)

Die Namen und Abkürzungen folgen dem Vorschlag des DDA (Dachverband Deutscher Avifaunisten)

#### Markierung

Grau markierte Vogelarten sind auf Grund ihrer Gefährdung Arten mit einer höheren artenschutzfachlichen Bedeutung.

#### Gilde

Zugehörigkeit der Arten ohne hervorgehobene naturschutzfachliche Bedeutung und der Arten der Vorwarnliste

|      |                                  |
|------|----------------------------------|
| b    | Bodenbrüter                      |
| bb   | Baumbrüter                       |
| bs   | Brutschmarotzer                  |
| g/lj | Gebäudebrüter und Luftjäger      |
| f    | Felsbrüter                       |
| g    | Gebäudebrüter                    |
| h/n  | Halbhöhlen-/Nischenbrüter        |
| h    | Höhlenbrüter                     |
| hf   | Halboffenlandart                 |
| r/s  | Röhricht-/Staudenbrüter          |
| wa   | an Gewässer gebundene Vogelarten |
| zw   | Zweigbrüter                      |

#### Statusangaben

|    |                                    |
|----|------------------------------------|
| B  | Brutvogel im Bereich des Vorhabens |
| BU | Brutvogel der angrenzenden Biotope |
| BV | Brutverdacht                       |

#### Rote Liste

|      |  |
|------|--|
| BW   | Rote Liste Baden-Württemberg (BAUER et al. 2016) |
| D    | Deutschland (RYS LAVY et al. 2020)               |
| 0    | ausgestorben                                     |
| 1    | vom Aussterben bedroht                           |
| 2    | stark gefährdet                                  |
| 3    | gefährdet  |
| V    | Arten der Vorwarnliste                           |
| n.b. | nicht bewertet                                   |

#### Schutz nach BNatSchG (BN) (HÖLZINGER et al. 2005)

|   |  |
|---|--|
| b | besonders geschützte Art nach BNatSchG |
| s | streng geschützte Art nach BNatSchG    |

#### Sonstiger Schutz (so) bzw. Gründe für weitergehende Betrachtungen

|   |                                    |
|---|------------------------------------|
| l | Anhang I der Vogelschutzrichtlinie |
| H | Enge Habitatbindung                |

#### Trend in BW: Bestandsentwicklung im Zeitraum zwischen 1985-2009 (BAUER et al. 2016)

|    |   |
|----|---|
| +2 | Bestandszunahme größer als 50 %                           |
| +1 | Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %                      |
| 0  | Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20 % |
| -1 | Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %                      |
| -2 | Bestandsabnahme größer als 50 %                           |

#### Verantwortlichkeit von BW für Deutschland (BAUER et al. 2016) (Anteil am nationalen Bestand)

|    |                                       |
|----|---------------------------------------|
| !  | Hohe Verantwortlichkeit (10-20%)      |
| !! | Sehr hohe Verantwortlichkeit (20-50%) |

|      |   |     |   |
|------|---|-----|---|
| N    | Nahrungsgast<br>(Der mögliche Brutstandort ist nicht in unmittelbarer Nähe; außerhalb des Wirkraumes) | !!! | extrem hohe Verantwortlichkeit (>50%)   |
| N/BU | Nahrungsgast mit (möglichem) Brutstandort in den angrenzenden Biotopen                                | a   | Die Bedeutung der Vorkommen in B-W ist auf nationaler und internationaler Ebene extrem hoch – im Grund genommen äquivalent zur Verantwortlichkeits-Einstufung -, kann jedoch aufgrund der fehlenden Differenzierung der Gänsesäger-Populationen auf nationaler Ebene anteilig nicht exakt beziffert werden. |
| D    | Durchzügler, Überflieger  |     |   |
| W    | Wintergast  | [!] | Art, die in Baden-Württemberg früher einen national bedeutenden Anteil aufwies, diesen aber inzwischen durch Bestandsverluste in Baden-Württemberg oder durch Bestandsstagnation und gleichzeitige Zunahme in anderen Bundesländern verloren hat.   |

|                  |                       |
|------------------|-----------------------|
| <u>Vorkommen</u> |                       |
| n                | nachgewiesen          |
| pv               | potenziell vorkommend |

## 6.2.2 Bedeutung des Untersuchungsgebietes für die Avifauna

Der Eingriffsbereich liegt im Süden von Hechingen-Stetten an der Gemeindeverbindungsstraße zum Stadtteil Boll und umfasst ca. 4.470 m<sup>2</sup> landwirtschaftlich genutzte Mähwiese und privat genutzte Pferdeweide, neben einem zentral gelegenen Gebüsch.

An wertgebenden Strukturen für bodenbrütende Vogelarten sind das Gebüsch und die anschließende Pferdeweide zu nennen. Die Mähwiese stellt, aufgrund der nahen Kulissen, nur eine geringe Qualität als Bruthabitat für Bodenbrüter dar. Die Hausgärten der bestehenden Wohnbebauung können ein Brut- und Nahrungshabitat für Gebüsch-, Nischen- und Höhlenbrüter darstellen.

### Vogelarten mit besonderer artenschutzfachlicher Relevanz

#### Bruthabitat

An artenschutzfachlich besonders relevanten Vogelarten wurden im Plangebiet nur der Feldsperling festgestellt. Im Bereich des zentral liegenden Gebüsches konnte ein Brutreviere des Feldsperlings nachgewiesen werden.

In der näheren Umgebung, westlich des Eingriffsbereichs wurden mehrere Brutreviere des Haussperlings an den Dächern der bestehenden Wohnbebauung erfasst.

Zudem wurde in der Hecke entlang der Gemeindeverbindungsstraße, in der direkten südwestlichen Umgebung des Eingriffsbereichs 1 Brutrevier der Klappergrasmücke festgestellt.

Die Bedeutung des Bebauungsplangebietes als Bruthabitat ist im Hinblick auf die höherwertigen Arten eher als gering zu bezeichnen.

#### Nahrungshabitat

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Jagdhabitat von Rot- und Schwarzmilan sowie Turmfalke, die regelmäßig im Gebiet anzutreffen waren. Die Mähwiese und Pferdeweide wurde von Feldsperling, Hausperling und Star als Nahrungshabitat aufgesucht. Außerdem nutzte der Mauersegler den Luftraum über dem Eingriffsbereich für Nahrungsflüge.

**Tabelle 11: Vogelarten mit besonderer artenschutzfachlicher Bedeutung**

| Vogelart         | Abk. | Gilde  | Status   | Angaben zu Brutpaaren, Nistplätzen, Besonderheiten  |
|------------------|------|--------|----------|---|
| Feldsperling     | Fe   | h      | N/B      | Das zentral liegende Gebüsch innerhalb des Bebauungsplangebietes wurde als Brutrevier genutzt. Zudem nutzten die Feldsperlinge den Eingriffsbereich als Nahrungshabitat.  |
| Hausperling      | H    | g; h   | N/BU     | Mehrere Brutpaare der Hausperlinge nutzen die Dachstrukturen der nahen Gebäude außerhalb des Geltungsbereiches als Nistplätze. Der Eingriffsbereich selbst wird als Nahrungshabitat und das darin zentral liegende Gebüsch als Versteck und Aufenthaltsort genutzt. |
| Klappergrasmücke | Kg   | zw; hf | BU       | 1 Brutpaar südwestlich des Geltungsbereiches in ca. 50 m Entfernung   |
| Mauersegler      | Ms   | g/lj   | N        | Der Luftraum über dem Geltungsbereich stellte einen geringfügigen Teil des Nahrungshabitats dar.  |
| Rotmilan         | Rm   | bb     | N        | Teil des Nahrungshabitates, aufgrund seiner Größe von untergeordneter Bedeutung   |
| Schwarzmilan     | Swm  | bb     | N        | Teil des Nahrungshabitates, aufgrund seiner Größe von untergeordneter Bedeutung   |
| Star             | S    | h      | N/BU     | Die Pferdeweide und die Mähwiesen werden als Nahrungshabitat aufgesucht. Einzelne Brutpaare sind in den Gärten der Umgebung zu erwarten.  |
| Turmfalke        | Tf   | g; bb  | N        | Teil des Nahrungshabitates, aufgrund seiner Größe von untergeordneter Bedeutung   |
| <b>Summe</b>     |      |        | <b>8</b> |   |



Legende: Gelbe Punktdarstellung = Revierzentren, kein konkreter Brutstandort, Orangefarbene Punktdarstellung, meist mit Pfeilen = Aktivität/Aufenthalt (Jagdflüge, Kreisen, Überflüge, Nahrungssuche)

Rote Linie = Eingriffsbereich

Kürzel für Vogelarten: Fe = Feldsperling, H = Hausperling, Kg = Klappergrasmücke, Ms = Mauersegler, Rm = Rotmilan, S = Star, Swm = Schwarzmilan, Tf = Turmfalke

Luftbildquelle: LUBW

**Abbildung 9: Vogelarten mit hoher artenschutzrechtlicher Relevanz**

### Vogelarten mit allgemeiner Bedeutung

Im Bereich des Gebüsches konnte jeweils ein Brutrevier der Blaumeise und des Stieglitzes festgestellt werden. Weitere Brutreviere wurden auf den angrenzenden Wohngrundstücken nachgewiesen. Der Hausrotschwanz und die Straßentaube nutzten den Gebäudebestand als Brutstandort, während in den Hausgärten einige Gehölzbrüter wie Amsel, Mönchsgrasmücke und Zilpzalp Nistmöglichkeiten fanden.



Legende: rote Linie = Geltungsbereich, weiße Punktdarstellung mit schwarzer Schrift, Revierzentren (kein konkreter Brutstandort), weiße Punktdarstellung mit schwarzer Schrift und rotem Ring = Brutplatz, olivfarbene Punktdarstellung = Aktivität/Aufenthalt [Jagdflüge, Kreisen, Überflüge, Nahrungssuche], diese sind schematisch und nicht ortsfest zu sehen  
Kürzel für Vogelarten: A = Amsel, Bm = Blaumeise, Bs = Buntspecht, E = Elster, Ei = Eichelhäher, Gf = Grünfink, Hr = Hausrotschwanz, K = Kohlmeise, Mg = Mönchsgrasmücke, Rk = Rabenkrähe, Rt = Ringeltaube, Sti = Stieglitz, Stt = Straßentaube, Tt = Türkentaube, Zi = Zilpzalp

**Abbildung 10: Brutreviere häufiger und weit verbreiteter Vogelarten**

Das Untersuchungsgebiet ist mit insgesamt 23 bzw. 25 erfassten Vogelarten durchschnittlich artenreich, allerdings konnten die meisten Arten nur außerhalb des kleinen Bebauungsplangebietes beobachtet werden. Das Vogelvorkommen im Bereich der an den Eingriffsbereich angrenzenden Wohnbebauung ist als typisch für Hausgärten in Ortsrandlage zu betrachten.

### **6.2.3 Betroffenheit der Vogelarten**

Aufgrund der Vielzahl der geschützten Arten der Gruppe der Vögel wurden die Vogelarten bei der Betrachtung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG nach Gilden zusammengefasst.

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung eventuell erforderlicher und verbindlicher Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen.

### 6.2.3.1 Betroffenheit der Greifvögel

| <b>Greifvögel</b><br><b>Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>), Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>), Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)</b><br><b>Europäische Vogelarten nach VRL</b> |   |
|---|---|
| <b>1</b>  | <p><b>Grundinformationen</b></p> <p><b>Rote-Liste Status D:</b></p> <p><b>Rote-Liste Status BW:</b> Turmfalke "V"</p> <p><b>Arten im UG:</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen<br/><input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p><b>Status:</b> Nahrungsgäste</p> <p>Der <b>Rotmilan</b> bevorzugt vielfältig strukturierte Landschaften, die durch einen häufigen Wechsel von bewaldeten und offenen Biotopen charakterisiert sind, selten in größeren geschlossenen Wäldern. Zur Nahrungssuche benötigt er offene Feldfluren, Grünland und Ackergebiete. Als Baumbrüter baut er sein Nest in Waldrändern lichter Altholzbestände, in Feldgehölzen, Baumreihen und Gittermasten.</p> <p>Der Lebensraum des <b>Schwarzmilans</b> wird von halboffenen Waldlandschaften oder landwirtschaftlich genutzten Gebiete mit Waldanteilen in Flussniederungen und anderen grundwassernahen Gebieten gebildet. So nutzt er gerne Auwälder, Eichenmischwälder oder Buchen- sowie Nadelmischwälder. Als Baumbrüter baut er sein Nest oft in Waldrandnähe oder an Überständern (freier Anflug), aber auch in Feldgehölzen, Baumreihen an Gewässerufeln und vereinzelt auf Gittermasten.</p> <p>Der <b>Turmfalke</b> brütet in der Kulturlandschaft und in Siedlungsgebieten. Geschlossene Wälder werden nur im Randbereich besiedelt. Als Nistplätze werden Felswände, Gebäude (Kirchtürme, Schornsteine u. a.) und Bäume genutzt. Gelegentlich nutzt der Turmfalke die Nester anderer Vogelarten wie beispielsweise von Krähen. Die häufig im Siedlungsbereich anzutreffende Greifvogelart profitiert im Untersuchungsgebiet von den zur Nahrungssuche geeigneten Flächen des Offenlandes.</p> <p><b>Lokale Population:</b><br/>Abgrenzung der lokalen Population ist nicht möglich.<br/>Der <b>Erhaltungszustand</b> der <b>lokalen Population</b> wird bewertet mit:<br/><input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C) <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt</p> |
| <b>2.1</b>  | <p><b>Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG § 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang</b></p> <p>Der Eingriffsraum sowie die angrenzenden Flächen dienen den genannten Greifvogelarten als Nahrungsgebiet. Eine Tötung oder Verletzung von Individuen kann ausgeschlossen werden.</p> <p><b>§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p>Der Vorhabensbereich dient den genannten Greifvogelarten als Nahrungsgebiet. Nahrungs- und Jagdbereiche unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in einer Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist.</p> <p>Die genannten Greifvogelarten besitzen große Nahrungshabitats. Ersatznahrungsräume sind im nahen Umfeld großräumig vorhanden, daher ist von keiner Beeinträchtigung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auszugehen.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich<br/><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich</p> <p><b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>   |
| <b>2.2</b>  | <p><b>Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p>Die Störungen in der Bauphase und der späteren Nutzung sind für die auch im Siedlungsraum jagen- den Greifvögel nicht relevant.</p> <p>Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten.</p>   |

**Greifvögel**Rotmilan (*Milvus milvus*), **Schwarzmilan** (*Milvus migrans*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*)**Europäische Vogelarten nach VRL** Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlichStörungsverbot ist erfüllt:  ja  nein

## 6.2.3.2 Betroffenheit der Gebäudebrüter und Luftjäger

| <b>Gebäudebrüter und Luftjäger</b>     |   |
|--|---|
| <b>Mauersegler (<i>Apus apus</i>)</b>  |   |
| <b>Europäische Vogelarten nach VRL</b> |   |
| <b>1</b>                               | <p><b>Grundinformationen</b></p> <p><b>Rote-Liste Status D:</b></p> <p><b>Rote-Liste Status BW:</b> "V"</p> <p><b>Arten im UG:</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen<br/><input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p><b>Status:</b> Nahrungsgast</p> <p>Der <b>Mauersegler</b> baut seine Nester im besiedelten Bereich an Gebäuden unterhalb von Dachvorsprüngen oder innerhalb von offenen Hallen, Scheunen und Stallungen. Mauersegler sind Höhlen- und Nischenbrüter an hohen Gebäuden. Der Mauersegler jagt Fluginsekten über freien Flächen und über Gewässern, meist in größerer Höhe.</p> <p><b>Lokale Population:</b><br/>Eine Abgrenzung der lokalen Population ist nicht möglich. Ursachen für die Abnahme der genannte Art liegen meist innerhalb des Brutgebietes, nicht des Nahrungsraumes.<br/>Der <b>Erhaltungszustand</b> der <b>lokalen Population</b> wird bewertet mit:<br/><input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C) <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt</p> |
| <b>2.1</b>                             | <p><b>Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p><b>§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang</b></p> <p><b>§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p>Der Mauersegler nutzte den Eingriffsraum als Nahrungsgebiet. Durch die geplante Überbauung gehen nicht unmittelbar Neststandorte verloren, daher ist ein Schädigungsverbot nicht gegeben. Die Nahrungsräume in der Luft bleiben weiterhin erhalten, da im näheren Umkreis verschiedene Nahrungshabitats genutzt werden. Ersatznahrungsflächen in Bodennähe sind im nahen Umfeld vorhanden.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich<br/><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich</p> <p><b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>  |
| <b>2.2</b>                             | <p><b>Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p>Der Mauersegler wird bei seiner Jagd nach Insekten nicht von Lärm oder ähnlichen Störquellen irritiert. Er jagt häufig im Umfeld von Straßen oder auch im städtischen Bereich. Beeinträchtigungen der lokalen Population sind daher auszuschließen.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich</p> <p><b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>  |

## 6.2.3.3 Betroffenheit weiterer Gebäudebrüter

| <b>Weitere Gebäudebrüter</b>                  |   |
|---|---|
| <b>Hausperling (<i>Passer domesticus</i>)</b> |   |
| <b>Europäische Vogelarten nach VRL</b>        |   |
| <b>1</b>                                      | <p><b>Grundinformationen</b></p> <p><b>Rote-Liste Status D:</b> "V"</p> <p><b>Rote-Liste Status BW:</b> "V"</p> <p><b>Arten im UG:</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen<br/><input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p><b>Status:</b> Brutvogel der nahen Umgebung, Nahrungsgast</p> <p>Der <b>Hausperling</b> als ausgesprochener Kulturfolger bewohnt dörfliche und städtische Siedlungen und nistet überwiegend an Gebäuden in Spalten und Nischen und nimmt gerne Nistkästen an. Von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien sowie Insektennahrung für die Jungen).</p> <p>An weiteren Gebäudebrütern ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung sind Hausrotschwanz und Straßentaube als Brutvögel der angrenzenden Biotope zu nennen.</p> <p><b>Lokale Population:</b><br/>Keine genaue Abgrenzung der lokalen Population möglich.<br/>Seit den 70-er Jahre ist ein Bestandsrückgang von bis zu 50 % zu verzeichnen. In Baden-Württemberg mit sinkender Tendenz.<br/>Der <b>Erhaltungszustand</b> der <b>lokalen Population</b> wird bewertet mit:<br/><input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C) <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt</p> |
| <b>2.1</b>                                    | <p><b>Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p><b>§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang</b></p> <p><b>§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p>Der Hausperling brütet nicht auf der Eingriffsfläche, sondern in Gebäuden der angrenzenden Bebauung westlich des Plangebiets. Dies gilt genauso für den Hausrotschwanz und die Straßentaube als Gebäudebrüter ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung.</p> <p>Eine direkte Schädigung von Vogelindividuen oder deren Entwicklungsformen bzw. ein Verlust von Neststandorten ist daher auszuschließen.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich<br/><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich</p> <p><b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>   |
| <b>2.2</b>                                    | <p><b>Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p>Die temporären Störungen während der Bauphase (Lärm, visuelle Effekte, Immissionen etc.) sowie die späteren Aktivitäten im Wohngebiet führen zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung für die genannten Vogelarten. Hausperling, Hausrotschwanz und Straßentaube sind an menschliche Lärmquellen und Aktivitäten gewöhnt. Ggf. führen die neu errichteten Gebäude zu einer Besiedelung und Arealausweitung durch die Arten.</p> <p>Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich</p> <p><b>Störungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>  |

### 6.2.3.4 Betroffenheit der Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter

| <b>Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter</b>                             |   |
|---|---|
| Feldsperling ( <i>Passer montanus</i> ), Star ( <i>Sturnus vulgaris</i> ) |   |
| Europäische Vogelarten nach VRL   |   |
| <b>1</b>  | <p><b>Grundinformationen</b></p> <p><b>Rote-Liste Status D:</b> Feldsperling "V", Star "3"</p> <p><b>Rote-Liste Status BW:</b> Feldsperling "V"</p> <p><b>Arten im UG:</b> <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen<br/><input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p><b>Status:</b> Brutvogel (Feldsperling) und Nahrungsgast</p> <p>Der <b>Feldsperling</b> bewohnt lichte Wälder und Waldränder aller Art, bevorzugt mit Eichenanteil, sowie halboffene, gehölzreiche Landschaften, heute auch im Bereich menschlicher Siedlungen. Von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsressourcen (Sämereien und Insektennahrung für die Jungen). Als Höhlenbrüter nimmt er vorwiegend Spechthöhlen und Nistkästen (in Stadtlebensräumen) an.</p> <p>Der <b>Star</b> ist häufig in Siedlungsnähe als Bewohner der Streuobstwiesen, Gärten und Hecken anzutreffen. Er ist auf abwechslungsreiche, reich strukturierte Biotope angewiesen.</p> <p>An weiteren Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrütern ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung sind Blaumeise, Buntspecht und Kohlmeise zu nennen.</p> <p><b>Lokale Population:</b><br/>Keine genaue Abgrenzung der lokalen Population möglich.<br/>Der <b>Erhaltungszustand</b> der <b>lokalen Population</b> wird bewertet mit:<br/><input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C) <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt</p>  |
| <b>2.1</b>  | <p><b>Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b></p> <p><b>§ 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang</b></p> <p>Jeweils ein Brutpaar der Feldsperlings und der Blaumeise brüteten im zentral gelegenen Gebüsch innerhalb des Plangebiets. Weitere Brutstätten konnten im Eingriffsbereich nicht festgestellt werden. Das nächste weitere Brutrevier (der Kohlmeise) wurde ca. 60 m südlich des Plangebiets entdeckt. Mit der Realisierung des Planvorhabens ist die Beseitigung des betroffenen Gebüschs geplant. Fällarbeiten könnten eine vermeidbare Tötung von Vogelindividuen zur Folge haben, sofern sie während der Brutzeit durchgeführt wird. Dies kann die Erfüllung des Verbotstatbestandes bedeuten, da in dieser Zeit eine Zerstörung von Gelege oder eine Tötung nicht flügger Jungvögel zu erwarten ist. Um direkte Schädigungen von Individuen oder deren Entwicklungsformen zu vermeiden, ist die Baufeldfreimachung einschließlich der Fällarbeiten außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen (V1).</p> <p><b>§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p>Einhergehend mit den Fällarbeiten entfallen im Plangebiet zwei Fortpflanzungs- und Ruhestätten für höhlen- bzw. halbhöhlenbrütende Vogelarten. Es kann nicht zwingend davon ausgegangen werden, dass geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätten in der näheren Umgebung in ausreichender Zahl vorhanden sind bzw. diese nicht bereits von anderen Brutpaaren belegt sind. Aus diesem Grund sollen für die betroffenen Arten im Umfeld des Plangebiets Ersatzbrutplätze durch das Aufhängen von Nistkästen angeboten werden (CEF1).</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich</p> <p style="margin-left: 20px;"><b>V 1:</b> Baufeldfreimachung einschließlich der Fällarbeiten werden außerhalb der Brutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt, zur Umgehung einer vermeidbaren Tötung von Vogelindividuen bzw. einer Zerstörung von Gelegen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich</p> <p style="margin-left: 20px;"><b>CEF1:</b> Aufhängen von 5 Vogelnistkästen.</p> <p><b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> |

**Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter**Feldsperling (*Passer montanus*), Star (*Sturnus vulgaris*)

Europäische Vogelarten nach VRL

**2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Vor allem bau- und betriebsbedingt ist mit Störungen (Lärm, visuelle Effekte, Immissionen etc.) für die im Gebiet und den angrenzenden Kontaktlebensräumen nachgewiesenen Arten zu rechnen.

Diese sind noch relativ weit verbreitet und reagieren wenig empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen (häufiges Vorkommen in Siedlungsnähe). Eine erhebliche Störung der betroffenen Vogelarten im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes infolge des Planungsvorhabens ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

### 6.2.3.5 Betroffenheit der Zweigbrüter sowie Röhricht- und Staudenbrüter

| <b>Zweigbrüter sowie Röhricht- und Staudenbrüter</b> |  |
|--|--|
| <b>Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)</b>      |  |
| <b>Europäische Vogelarten nach VRL</b>               |  |
| <b>1</b>   | <p><b>Grundinformationen</b></p> <p><b>Rote-Liste Status D:</b></p> <p><b>Rote-Liste Status BW:</b> "V"</p> <p><b>Arten im UG:</b>           <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen<br/>                                  <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p><b>Status:</b>                    Brutvogel der nahen Umgebung</p> <p>Offene oder halboffene Landschaften gehören zu den natürlichen Lebensräumen der <b>Klappergrasmücke</b>. Hier hält sich eine Klappergrasmücke vorwiegend in Büschen, Hecken, an Waldrändern und in Feldgehölzen auf. In der Nähe des Menschen ist die Klappergrasmücke auch in größeren Gärten und Parks zu beobachten.</p> <p>An innerhalb des Untersuchungsgebietes vorkommenden Zweigbrüter-Arten ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung sind Amsel, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Gartengrasmücke, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Stieglitz und Türkentaube zu nennen.</p> <p>An innerhalb des Untersuchungsgebietes vorkommenden Röhricht- und Staudenbrüter-Arten ohne besondere naturschutzfachliche Bedeutung ist der Zilpzalp zu nennen.</p> <p><b>Lokale Population:</b></p> <p>Einige der genannten Arten haben in den letzten Jahren im Bestand stark abgenommen.</p> <p>Der <b>Erhaltungszustand</b> der <b>lokalen Population</b> wird bewertet mit:</p> <p><input type="checkbox"/> hervorragend (A)   <input type="checkbox"/> gut (B)   <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)   <input checked="" type="checkbox"/> unbekannt</p>   |
| <b>2.1</b>   | <p><b>Prognose zu den Schädigungsverböten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG § 44 (1) 1 Unvermeidbare Tötung, Verletzung, Entnahme, Fang</b></p> <p>Im vorgesehenen Eingriffsbereichs konnte lediglich ein Brutrevier des Stieglitzes nachgewiesen werden. Die Art brütete in den Gehölzen des zentral gelegenen Gebüsches.</p> <p>Die Rücknahme von Gehölzen im Zuge des Bauvorhabens könnte eine vermeidbare Tötung von Vogelindividuen zur Folge haben, sofern sie während der Brutzeit durchgeführt wird. Dies kann die Erfüllung des Verbotstatbestandes bedeuten, da in dieser Zeit eine Zerstörung von Gelege oder eine Tötung nicht flügger Jungvögel zu erwarten ist. Um direkte Schädigungen von Individuen oder deren Entwicklungsformen zu vermeiden, ist die Baufeldbereinigung außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen (<b>V1</b>).</p> <p><b>§ 44 (1) 3 Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</b></p> <p>Die Baufeldfreimachung im Plangebiet führt zu einem Verlust von Strukturen (v.a. Gehölze und Saumstrukturen), die für Zweig- und Staudenbrüter als Fortpflanzungs- und Ruhestätten relevant sind und im Erfassungsjahr in geringem Umfang als Bruthabitat genutzt wurden (1 Brutpaar des Stieglitzes im zentralen Gebüsch). Mit der Überbauung wirkt der Verlust dauerhaft fort. Die genannten Vogelarten legen ihre Nester jedes Jahr neu an, so dass eine Zerstörung von dauerhaft genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht stattfindet. Aufgrund der im Plangebiet festgestellten geringen Anzahl an Revieren, wird davon ausgegangen, dass die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Tiere auf benachbarte Flächen ausweichen können.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich</p> <p><b>V 1:</b> Baufeldfreimachung einschließlich der Fällarbeiten werden außerhalb der Brutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt, zur Umgehung einer vermeidbaren Tötung von Vogelindividuen bzw. einer Zerstörung von Gelegen</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich</p> <p><b>Schädigungsverbot ist erfüllt:</b>   <input type="checkbox"/> ja   <input checked="" type="checkbox"/> nein</p> |

**Zweigbrüter sowie Röhricht- und Staudenbrüter**Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

Europäische Vogelarten nach VRL

**2.2 Prognose zum Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG**

Eine erhebliche Störung der betroffenen Vogelarten im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes infolge der geplanten wohnbaulichen Nutzung des Gebietes ist nicht zu erwarten. Die genannten Arten reagieren wenig empfindlich gegenüber anthropogenen Störungen (häufiges Vorkommen in Siedlungsnähe).

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

**Störungsverbot ist erfüllt:**  ja  nein

## 7 Vorkommen relevanter Lebensräume und Arten gemäß dem USchadG

Gemäß dem Umweltschadengesetz (USchadG, 2007) besteht die Verpflichtung zur Vermeidung von erheblichen Beeinträchtigungen von Arten und Lebensräume der FFH- und Vogelschutzrichtlinie auch außerhalb eines Natura-2000 Gebietes. Daher werden nachfolgend die durch das Vorhaben betroffenen Arten und Lebensräume (einschließlich derer charakteristischen Arten) ermittelt und deren Betroffenheit dargestellt. Zudem werden mögliche schadensbegrenzende Maßnahmen aufgezeigt.

### 7.1 FFH-Mähwiese

Im Zuge der Vorhabensrealisierung werden etwa 925 m<sup>2</sup> der geschützten FFH-Mähwiese „Glatthofer-Wiese südlich von Stetten 2“ (MW-Nummer: 6510800046054130) dauerhaft überplant. Der Magerwiesenbestand ragt im Süden in das Plangebiet. Die Inanspruchnahme von FFH-Wiesen stellt einen Schaden an einem geschützten natürlichen Lebensraum i. S. d. § 19 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) USchadG dar. Tritt ein Umweltschaden ein, hat der Verantwortliche gem. § 6 USchadG die erforderlichen Schadensbegrenzungsmaßnahmen vorzunehmen sowie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen zu ergreifen. Als Sanierungsmaßnahme kommt im vorliegenden Fall nur die Wiederherstellung der Mähwiese in gleichem Umfang (Verhältnis 1:1) an anderer Stelle in Betracht. Eine entsprechende Ausgleichsmaßnahme wurde erarbeitet und kann dem Kapitel 8.3 (Ausgleichsmaßnahme A1) entnommen werden.

### 7.2 Wantschrecke

Innerhalb des Plangebiets wurde ein Vorkommen der Wantschrecke festgestellt.

Die Wantschrecke wird in der Roten Liste Baden-Württemberg als „gefährdet“ (Gefährdungskategorie 3) eingestuft. Darüber hinaus gehört die Art auf Bundesebene zu den stark gefährdeten (Gefährdungskategorie 2) Tierarten.

Ein Teil des Wiesenbestands innerhalb der Vorhabenfläche wurde mindestens bis Ende Juni stehen gelassen, der genaue Mahdtermin konnte nicht ermittelt werden. Eine Reproduktion der Art ist generell nur auf Flächen möglich, welche nicht vor Mitte bis Ende Juli gemäht werden. Demnach könnte der überplante Bereich der Wantschrecke auch als Reproduktionsstätte dienen.

Die Wantschrecke ist nicht nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt und wird in der Regel im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nicht weiter betrachtet. Dennoch muss das Vorkommen, zumal es sich vermutlich um eine Reproduktionsstätte handelt, im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt werden.

Da die Wantschrecke eine Charakter- und Leitart extensiv genutzter, magerer Flachland- und Bergmähwiesen (FFH-Mähwiesen) ist, kann die geplante Wiederherstellungsmaßnahme für die FFH-Mähwiese auch als Ausgleich für die Wantschrecke herangezogen werden.

## 8 Maßnahmen

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgte unter Berücksichtigung der nachstehenden Vorkehrungen.

Die Maßnahmen müssen formalrechtlich bspw. über eine Festsetzung im Bebauungsplan, über einen Grundbucheintrag oder in einem Öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Vorhabensträger und der Unteren Naturschutzbehörde gesichert werden.

### 8.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern:

#### Vögel:

- **Vermeidungsmaßnahme V 1:** Baufeldfreimachung einschließlich der Fällarbeiten werden außerhalb der Brutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt, zur Umgehung einer vermeidbaren Tötung von Vogelindividuen bzw. einer Zerstörung von Gelegen.

### 8.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Maßnahmen müssen zum Zeitpunkt des Eingriffs wirksam sein sowie im funktionalen Zusammenhang mit der vom Eingriff betroffenen Lebensstätte stehen, um die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte der jeweiligen Art erhalten zu können.

#### Vögel:

**Tabelle 12: Beschreibung der CEF-Maßnahme 1**

|  |  |                                    |
|--|--|------------------------------------|
| <b>Stadt Hechingen</b>   |  | <b>Maßnahmenbeschreibung</b>       |
| Bebauungsplan „Erlenstraße II“   |  | Maßnahmen-Nr.: <b>CEF 1</b>        |
| <b>Flurstück-Nr.</b> 1726, 1730/2, 1730/5, 1800/20, 1900   |  | <b>Eigentümer:</b> Stadt Hechingen |
| <b>Flächengröße:</b> ca. 60.600 m <sup>2</sup>   |  | <b>Gemarkung:</b> Stetten          |
| <b>Status:</b> <input checked="" type="checkbox"/> geplant   | <input type="checkbox"/> bereits umgesetzt |                                    |
| <b>Art der Maßnahme:</b>   |  |                                    |
| Installation von Vogelnistkästen   |  |                                    |
| <b>Ziel / Begründung der Maßnahme:</b>   |  |                                    |
| Sicherung der ökologischen Funktion der beanspruchten Lebensstätten von Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrütern im räumlich-funktionalen Zusammenhang. |  |                                    |
| <b>Standort/Lage:</b>  |  |                                    |
| Die Maßnahmenfläche liegt etwa 300 m westlich des Plangebiets.   |  |                                    |

## Stadt Hechingen

Bebauungsplan „Erlenstraße II“

## Maßnahmenbeschreibung

Maßnahmen-Nr.: **CEF 1**



*rot-transparente Fläche = Bebauungsplangebiet, gelbe Schraffur = Maßnahmenfläche, unmaßstäblich*

### Lageplan von Maßnahmenfläche

#### Maßnahmenbeschreibung:

##### Aufhängen von Nistkästen

- Zum dauerhaften Erhalt des Nistplatzangebotes für Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter im räumlichen Zusammenhang werden 5 Nistkästen im nahen Umfeld des Plangebiets angebracht.
- Nachfolgend werden geeignete Nistkästen der Firma Schwegler Vogel- & Naturschutzprodukte GmbH aufgeführt:
  - Kleinvogelarten: Nisthöhle 1B (Fluglochweite 32 mm) oder Nisthöhle 2GR (oval)
- Die Verwendung von Nistkästen mit Marderschutzvorrichtung ist (soweit möglich) zwingend erforderlich.
- Die Auswahl der Baumstandorte sowie das Anbringen der Kästen sind von fachkundigen Personen durchzuführen.

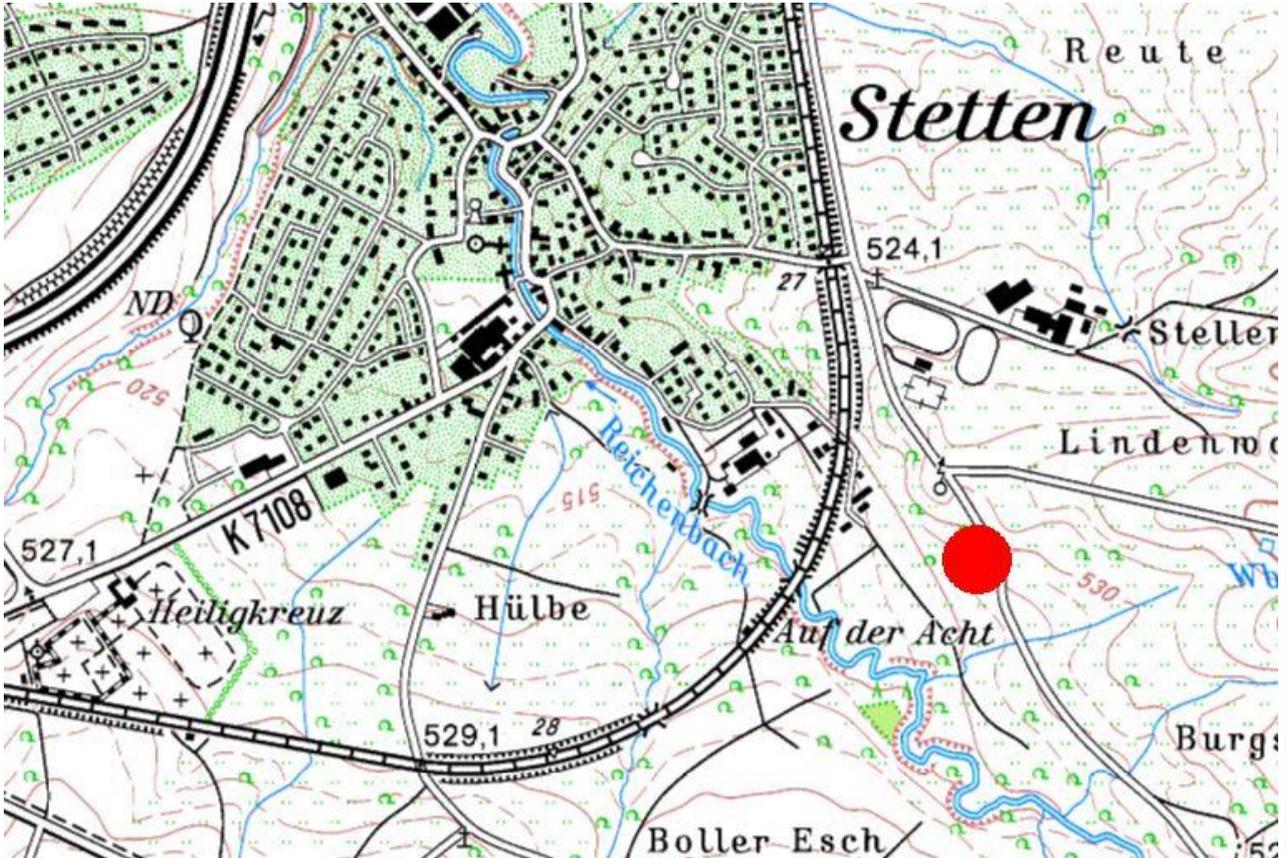
#### Pflege und Betreuung:

##### Nistkästen

- Die Nistkästen sind einmal jährlich im Spätherbst zu reinigen, auf ihre Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit hin zu überprüfen und ggf. zu ersetzen.

### 8.3 Ausgleichsmaßnahmen

Tabelle 13: Beschreibung der Ausgleichsmaßnahme A1

| Stadt Hechingen   |  | Maßnahmenbeschreibung       |
|---|--|-----------------------------|
| Bebauungsplan „Erlenstraße II“  |  | Maßnahmen-Nr.: <b>A1</b>    |
| Flurstück-Nr.: 987/1  |  | Eigentümer: Stadt Hechingen |
| Flächengröße: ca. 930 m <sup>2</sup>  |  | Gemarkung: Stetten          |
| Status: <input checked="" type="checkbox"/> geplant   | <input type="checkbox"/> bereits umgesetzt |                             |
| <b>Art der Maßnahme:</b>  |  |                             |
| Entwicklung einer Magerwiese durch extensive Mahd oder Beweidung  |  |                             |
| <b>Ziel / Begründung der Maßnahme:</b>  |  |                             |
| Entwicklung einer mageren Mähwiese mit FFH-Status als Ausgleich für die Inanspruchnahme eines geschützten Magerwiesenbestands |  |                             |
| <b>Standort/Lage:</b>   |  |                             |
| Die Maßnahmenfläche liegt etwa 750 m östlich des Plangebiets.   |  |                             |
|    |  |                             |
| roter Punkte = Lage der Maßnahmenfläche, unmaßstäblich  |  |                             |
| <b>Räumliche Einordnung der Maßnahme</b>  |  |                             |

| <b>Stadt Hechingen</b>   | <b>Maßnahmenbeschreibung</b> |
|--|------------------------------|
| Bebauungsplan „Erlenstraße II“   | Maßnahmen-Nr.: <b>A1</b>     |
|    |                              |
| <p><i>Rote Schraffur = geplante Maßnahmenfläche, gelb-transparente Fläche = geschützte FFH-Mähwiese, unmaßstäblich</i></p> <p><b>Lageplan von Maßnahmenfläche</b></p>  |                              |
| <p><b>Maßnahmenbeschreibung:</b></p> <p>Die zur Umsetzung der Maßnahme vorgesehene Fläche grenzt direkt an eine bestehende Magerwiese mit FFH-Status. Die Maßnahmenfläche soll entsprechend dem nachfolgenden Maßnahmenkonzept entwickelt und dauerhaft gepflegt werden:</p> <p><u>Aushagerung des Vorbestandes:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vor Umstellung der Pflege wird zur Aushagerung des Vorbestands für 2 Jahre eine dreimalige Mahd pro Jahr ohne Düngung und anschließendem Abräumen des Mähgutes angesetzt.</li> </ul>   |                              |
| <p><b>Pflege und Betreuung:</b></p> <p>Das Pflegekonzept wurde nach den Bewirtschaftungsempfehlungen des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (Tonn &amp; Elsässer 2016) und der Arbeitshilfe „FFH-Mähwiesen – Grundlagen – Bewirtschaftung – Wiederherstellung“ des Landwirtschaftlichen Zentrums für Rinderhaltung, Grünlandwirtschaft, Milchwirtschaft, Wild und Fischerei Baden-Württemberg (Seither et al. 2014) entwickelt.</p> <p><u>Mahd</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ein- bis zweimalige Mahd pro Jahr. Der erste Schnitt soll frühestens ab Mitte Juli erfolgen (um Wantschrecke die Reproduktion zu ermöglichen), der zweite Schnitt im September.</li> <li>• Abräumen des Mähgutes</li> <li>• Vermeidung von Narbenverletzungen durch ausreichende Schnitthöhe bzw. schonendes Befahren bei ungünstigem Bodenzustand.</li> <li>• Düngung entsprechend den Bewirtschaftungsempfehlungen zur Bewirtschaftung einer FFH-Mähwiese des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) (Tonn &amp; Elsässer 2016). Eine Erhaltungsdüngung der Fläche ist erst nach Erreichen des mageren Zielzustandes der FFH-Mähwiese unter folgenden Beschränkungen zulässig: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Regulierte Düngung mit Festmist (bis zu 100dt/ha, Herbstausbringung) oder verdünnte Gülle (bis zu 20 m<sup>3</sup>/ha)</li> <li>- Verzicht auf mineralischen Stickstoff</li> </ul> </li> </ul> |                              |

| <b>Stadt Hechingen</b>  | <b>Maßnahmenbeschreibung</b> |
|---|------------------------------|
| Bebauungsplan „Erlenstraße II“  | Maßnahmen-Nr.: <b>A1</b>     |
| <p>- Düngung nur alle 2 Jahre</p> <p><u>Beweidung (alternativ)</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Kurze Besatzzeit mit hoher Besatzstärke (ähnlich einer Mahd)</li><li>• Zeit zwischen den Nutzungen sollte 6-8 Wochen betragen</li><li>• Abtrieb bei einer Reststoppelhöhe von 7 cm</li><li>• Herbstnachweiden oder gelegentliche Frühjahrsvorweide (sehr frühe, kurzzeitige Beweidung – maximal 2-3 Tage – des ersten Aufwuchses) möglich</li><li>• Nachmahd bei Bedarf, jedoch nicht nach einer Frühjahrsvorweide</li></ul> |                              |

## 9 Fazit

Nach den Ergebnissen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan „Erlenstraße II“ kommen im Wirkraum des Vorhabens mehrere artenschutzrechtlich relevante Arten vor. Zu nennen sind hierbei vor allem die europäischen Vogelarten.

Unter Berücksichtigung der geplanten Vermeidungsmaßnahme (V1) sowie der dargestellten funktionserhaltenden Maßnahme (CEF1) ergeben sich für europäischen Vogelarten durch die Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG.

Es wird keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG benötigt.

Balingen, den 26.08.2022

Tristan Laubenstein, M. Sc. (Projektleitung)

## 10 Quellenverzeichnis

### Literatur:

- Bauer H-G, Boschert M, Förschler MI, Hölzinger J, Kramer M, Mahler U (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31. 12. 2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- BfN (2004), Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten aus Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 76
- BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.Juli 2009, in Kraft getreten am 01.03.2010
- FFH-Richtlinie: RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- Hölzinger J, Bauer H-G, Boschert M, Mahler U. (2005): Artenliste der Vögel Baden-Württembergs, Ornithologisches Jahreshaft für Baden-Württemberg, Band 22, Heft 1.
- LNatSchG Baden-Württemberg: Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 17. Juni 2015.
- LUBW - Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2006): Natura 2000, Handlungsempfehlungen für Vogelschutzgebiete
- Ryslavy T, Bauer H-G, Gerlach B, Hüppop O, Stahmer J, Südbeck P, Sudfeld C (2020): Die Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. Berichte zum Vogelschutz 57: 13 – 112.
- Südbeck P, Andretzke H, Fischer S, Gedeon K, Schikore T, Schröder K, Sudfeldt C (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell.
- Seither, M., Engel, S., King, K. & Elsässer, M. 2014: FFH-Mähwiesen – Grundlagen – Bewirtschaftung – Wiederherstellung – Online-Veröffentlichung: [http://lvvg-bw.de/pb/site/lel/get/documents/MLR.LEL/PB5Documents/lazbw\\_gl/Extensivgr%C3%BCnland/Ver%C3%B6ffentlichungen/2014/FFH-M%C3%A4hwiesen%20Grundlagen%20-%20Bewirtschaftung%20-%20Wiederherstellung.pdf](http://lvvg-bw.de/pb/site/lel/get/documents/MLR.LEL/PB5Documents/lazbw_gl/Extensivgr%C3%BCnland/Ver%C3%B6ffentlichungen/2014/FFH-M%C3%A4hwiesen%20Grundlagen%20-%20Bewirtschaftung%20-%20Wiederherstellung.pdf)
- Tonn, B. & Elsässer, M. 2016: Infoblatt Natura 2000 - Wie bewirtschaftete ich eine FFH-Wiese? – Online-Veröffentlichung: [http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/106302/Infoblatt\\_FFH-Wiese\\_2016.pdf?command=downloadContent&filename=Infoblatt\\_FFH-Wiese\\_2016.pdf&FIS=200](http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/106302/Infoblatt_FFH-Wiese_2016.pdf?command=downloadContent&filename=Infoblatt_FFH-Wiese_2016.pdf&FIS=200)
- Vogelschutzrichtlinie: RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

### Elektronische Quellen:

- [www.bfn.de](https://www.bfn.de/0316_natbericht_2019-komplett.html): Bundesamt für Naturschutz: Vollständige Berichtsdaten. [https://www.bfn.de/0316\\_natbericht\\_2019-komplett.html](https://www.bfn.de/0316_natbericht_2019-komplett.html)
- [www.nabu.de](http://www.nabu.de/m05/m05_03/01229.html): Naturschutzbund Deutschland: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. [http://www.nabu.de/m05/m05\\_03/01229.html](http://www.nabu.de/m05/m05_03/01229.html)

udo.lubw.baden-wuerttemberg.de: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-  
Württemberg: Daten- und Kartendienst. udo.lubw.baden-  
wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtmll